

18/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.051A/28-I.2/2000

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = brnjust

Sachbearbeiter

Dr. Christoph Brenn

Klappe

2294 (DW)

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über den
Schutz zugangskontrollierter Dienste;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf für ein Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen werden um Stellungnahme bis

4. April 2000

ersucht.

9. März 2000
Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F. d. F. d. A.
Hopf



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Zugangskontrollgesetz

JMZ 7.051A/28-I.2/2000

Entwurf

Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste (Zugangskontrollgesetz - ZuKG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt den rechtlichen Schutz von Diensteanbietern, die Fernsehsendungen, Radiosendungen oder Dienste der Informationsgesellschaft gegen Entgelt und unter einer Zugangskontrolle bereitstellen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeuten

1. Diensteanbieter: eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige rechtsfähige Einrichtung, die geschützte Dienste bereitstellt;
2. geschützter Dienst: eine Fernsehsendung, eine Radiosendung und ein Dienst der Informationsgesellschaft, der gegen Entgelt und unter einer Zugangskontrolle erbracht wird, einschließlich der Zugangskontrolle für solche Dienste, soweit sie als eigenständiger Dienst anzusehen sind;
3. Fernsehsendung: eine drahtgebundene oder drahtlose, erdgebundene oder durch Satelliten vermittelte, unverschlüsselte oder verschlüsselte Erstsending von Fernsehprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist, einschließlich der Übermittlung an andere Veranstalter zur Weiterverbreitung an die Allgemeinheit;
4. Radiosendung: eine drahtgebundene oder drahtlose - einschließlich der durch Satelliten vermittelten - Sendung von Radioprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist;
5. Dienst der Informationsgesellschaft: ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachter Dienst, wobei als

- a) im Fernabsatz erbrachter Dienst ein Dienst, der ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien erbracht wird, als
 - b) elektronisch erbrachter Dienst ein Dienst, der mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung, einschließlich digitaler Kompression, und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen sowie vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Weg gesendet, weitergeleitet und empfangen wird, und als
 - c) auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachter Dienst ein Dienst, der durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird, verstanden werden;
6. Zugangskontrolle: eine technische Maßnahme oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form von einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht;
 7. Zugangskontrollvorrichtung: ein Gerät oder Computerprogramm, das dazu bestimmt oder angepasst ist, den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form zu ermöglichen;
 8. Umgehungsvorrichtung: ein Gerät oder Computerprogramm, das dazu bestimmt oder angepasst ist, den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form ohne Erlaubnis des Diensteanbieters zu ermöglichen.

2. Abschnitt

Rechtsschutz

Recht der Zugangskontrolle

§ 3. Der Diensteanbieter hat das ausschließliche Recht, den Zugang zu einem von ihm bereitgestellten geschützten Dienst in verständlicher Form von seiner vorherigen, individuellen Erlaubnis abhängig zu machen.

Unerlaubte Handlungen

§ 4. (1) Die Herstellung, die Einfuhr, der Vertrieb, der Verkauf, die Vermietung oder Verpachtung und die Innehabung von Umgehungsvorrichtungen sowie deren Installierung, Wartung, Instandsetzung oder Austausch sind, soweit damit gewerbliche Zwecke verfolgt werden, verboten.

(2) Ebenso sind die Werbung und andere Maßnahmen zur Förderung des In-Verkehr-Bringens von Umgehungsvorrichtungen, wie etwa das Direktmarketing, das Sponsoring oder die Öffentlichkeitsarbeit, verboten.

(3) Die Verbote nach den Abs. 1 und 2 erfassen alle im Inland begangenen oder verwirklichten Handlungen unabhängig davon, wo sich der Anbieter einer Umgehungsvorrichtung niedergelassen hat.

3. Abschnitt

Zivilrechtliche Ansprüche

Unterlassung

§ 5. Ein Diensteanbieter, der durch eine unerlaubte Handlung in seinem Recht der Zugangskontrolle verletzt worden ist oder dem eine solche Verletzung droht, kann auf Unterlassung klagen. Der Inhaber eines Unternehmens kann wegen einer unerlaubten Handlung auch dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn eine solche Handlung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen worden ist oder von einer solchen Person droht.

Beseitigung

§ 6. (1) Ein Diensteanbieter, der durch eine unerlaubte Handlung in seinem Recht der Zugangskontrolle verletzt worden ist, kann verlangen, dass der den Vorschriften dieses Bundesgesetzes widerstreitende Zustand beseitigt wird. Er kann insbesondere verlangen, dass die Umgehungsvorrichtungen vernichtet oder sonst unbrauchbar gemacht werden; kann der diesem Bundesgesetz widerstreitende Zustand auf eine schonendere Art beseitigt werden, so kann der Diensteanbieter nur Maßnahmen dieser Art begehren.

(2) Enthalten die in Abs. 1 bezeichneten Umgehungsvorrichtungen Teile, deren unveränderter Bestand und deren Gebrauch durch den Beklagten das Recht der Zugangskontrolle des Klägers nicht verletzen, so hat das Gericht diese Teile in dem die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung aussprechenden Urteil zu bezeichnen. Bei der Vollstreckung sind diese Teile, soweit es möglich ist, von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung auszunehmen, wenn der Verpflichtete die damit verbundenen Kosten im voraus bezahlt.

(3) Statt der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Umgehungsvorrichtungen kann der Diensteanbieter verlangen, dass ihm diese gegen eine angemessene, die Herstellungskosten nicht übersteigende Entschädigung überlassen werden.

(4) Der Diensteanbieter kann auch verlangen, dass die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes verwendeten Werbemittel, wie etwa Plakate, Broschüren oder sonstige Druckwerke, vernichtet werden.

(5) Der Beseitigungsanspruch richtet sich ungeachtet des Eigentums- oder eines sonstigen Verfügungsrechts gegen denjenigen gewerblich tätigen Rechtsträger, in dessen Gewahrsame sich die betroffenen Umgehungsvorrichtungen oder Werbemittel befinden.

Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns

§ 7. (1) Wer durch eine unerlaubte Handlung nach diesem Bundesgesetz einen Diensteanbieter schuldhaft schädigt, hat diesem ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

(2) Wird ein geschützter Dienst unbefugt zugänglich gemacht, so kann der Diensteanbieter auch die Herausgabe des Gewinns verlangen, den der Schädiger durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Die Verjährung dieses Anspruchs richtet sich nach den Vorschriften für Schadenersatzansprüche. Neben der Herausgabe des Gewinns kann ein Ersatz des Vermögensschadens nur begehrt werden, soweit dieser den herauszugebenden Gewinn übersteigt.

(3) Der Diensteanbieter kann anstelle des Ersatzes des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens (Abs. 1) sowie des herauszugebenden Gewinns (Abs. 2) das Doppelte des angemessenen Entgelts für die Inanspruchnahme des geschützten Dienstes begehren.

(4) Hat ein Bediensteter oder Beauftragter im Betrieb eines Unternehmens diesem Bundesgesetz zuwidergehandelt, so haftet, unbeschadet einer allfälligen Ersatzpflicht dieser

Personen, der Inhaber des Unternehmens für die in Abs. 1 bis 3 genannten Ansprüche, wenn ihm die unerlaubte Handlung bekannt war oder bekannt sein musste.

(5) Mehrere Personen haften für die in den Abs. 1 bis 4 genannten Ansprüche zur ungeteilten Hand.

Rechnungslegung

§ 8. Wer nach diesem Bundesgesetz zum Schadenersatz oder zur Herausgabe des Gewinns verpflichtet ist, hat dem Diensteanbieter Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

Einstweilige Verfügungen

§ 9. Zur Sicherung der Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung können einstweilige Verfügungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 381 EO erlassen werden.

4. Abschnitt

Strafrechtliche Bestimmungen

Eingriff in das Recht der Zugangskontrolle

§ 10. (1) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Umgehungsvorrichtungen herstellt, einführt, vertreibt, verkauft, vermietet, verpachtet oder innehat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene gewerbsmäßige Handlung im Sinn des Abs. 1 nicht verhindert. Der Bedienstete oder Beauftragte selbst ist nicht zu bestrafen, wenn er die unerlaubte Handlung über Anordnung des Dienst- oder Auftraggebers vorgenommen hat und ihm wegen seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht zugemutet werden konnte, die Vornahme der unerlaubten Handlung abzulehnen.

(3) Private Nutzer von Umgehungsvorrichtungen sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

(4) Der Täter ist nach den Abs. 1 bis 3 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinen Rechten verletzten Diensteanbieters zu verfolgen.

(6) Die Hauptverhandlung und die Urteilsfällung obliegen dem Einzelrichter des Gerichtshofs erster Instanz.

Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Umgehungsvorrichtungen

§ 11. (1) Im Urteil, mit dem ein Beschuldigter des Vergehens nach § 10 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der Umgehungsvorrichtungen anzuordnen. Die Umgehungsvorrichtungen unterliegen diesen Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. § 6 Abs. 2 über die Herausnahme bestimmter Teile von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung ist anzuwenden.

(2) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder kann eine bestimmte Person nicht verfolgt werden, so hat das Strafgericht auf Antrag des Diensteanbieters die in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen im freisprechenden Erkenntnis oder mangels Strafverfolgung in einem selbständigen Verfahren anzuordnen. Im selbständigen Verfahren erkennt hierüber das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen und mündlicher Verhandlung durch Urteil. Auf die Verhandlung und Entscheidung sowie auf die Anfechtung der Entscheidung sind diejenigen Vorschriften anzuwenden, die für die Entscheidung über den Strafanspruch gelten. Für den Kostenersatz sind die allgemeinen Vorschriften über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens anzuwenden; wird dem Antrag stattgegeben, so trifft die Kostenersatzpflicht die am Verfahren beteiligten Gegner des Antragstellers.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind, soweit dies möglich ist, auch die Eigentümer der von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung betroffenen Umgehungsvorrichtungen zur Verhandlung zu laden. Sie sind berechtigt, zu den gesetzlichen Voraussetzungen dieser Maßnahmen tatsächliche Umstände vorzubringen, Anträge zu stellen und gegen die Entscheidung die nach der Strafprozessordnung zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Wegen Nichtigkeit können sie das Urteil auch dann anfechten, wenn das Gericht die ihm nach den Abs. 1 und 2 zustehenden Befugnisse überschritten hat. Sie können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistands aus den in die Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln beginnt für sie mit

der Verkündung des Urteils, auch wenn sie dabei nicht anwesend waren. Gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil können sie keinen Einspruch (§ 427 Abs. 3 StPO) erheben.

Beschlagnahme

§ 12. (1) Zur Sicherung der auf Grund des § 11 beantragten Maßnahmen können die davon betroffenen Umgehungsrichtungen auf Antrag des Privatanklägers vom Strafgericht beschlagnahmt werden.

(2) Das Strafgericht hat über einen solchen Antrag sofort zu entscheiden. Es kann die Bewilligung der Beschlagnahme vom Erlag einer Sicherstellung abhängig machen. Die Beschlagnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie muss aufgehoben werden, wenn eine angemessene Sicherheit dafür geleistet wird, dass die beschlagnahmten Gegenstände nicht auf eine unerlaubte Art benutzt und nicht dem Zugriff des Gerichts entzogen werden.

(3) Wird die Beschlagnahme nicht schon früher aufgehoben, so bleibt sie bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens über den Antrag auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der Umgehungsrichtungen und, wenn im Urteil hierauf erkannt wird, bis zur Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen aufrecht.

(4) Gegen Beschlüsse auf Anordnung, Einschränkung oder Aufhebung der Beschlagnahme kann innerhalb von drei Tagen Beschwerde erhoben werden; diese hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Aufhebung oder Beschränkung der Beschlagnahme richtet.

(5) Erkennt das Gericht nicht auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der beschlagnahmten Umgehungsrichtungen, so hat der Antragsteller dem von der Beschlagnahme Betroffenen alle dadurch herbeigeführten Vermögensschäden zu ersetzen. Kommt es infolge einer von den Parteien getroffenen Vereinbarung zu keiner Entscheidung über den Antrag auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, so kann der Betroffene den Ersatzanspruch nur erheben, wenn er sich diesen in der Vereinbarung vorbehalten hat. Der Ersatzanspruch ist im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

5. Abschnitt

Verwaltungsrechtliche Bestimmungen

Verwaltungsstrafen

§ 13. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 16 000 Euro zu bestrafen, wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB)

1. wissentlich Umgehungsvorrichtungen installiert, wartet, instandsetzt oder austauscht oder
2. durch Werbung, Direktmarketing, Sponsoring oder andere Öffentlichkeitsarbeit zum Kauf, zur Miete oder zur Pacht von Umgehungsvorrichtungen anregt.

(2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer einen anderen zur Handlung anstiftet oder ihm dazu Beihilfe leistet (§ 7 VStG).

(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 über die Verantwortlichkeit des Inhabers oder Leiters eines Unternehmens sowie des im Betrieb eines Unternehmens tätigen Bediensteten oder Beauftragten sind anzuwenden.

(4) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Verweisungen

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 20. Mai 2000 in Kraft.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollzug

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 13 jedoch der Bundeskanzler betraut.

Hinweis auf Umsetzung

§ 16. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, ABl. L 320 vom 28. November 1998, S. 54, umgesetzt.

Vorblatt

1. Problem

Die Richtlinie über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, ABl. L 320 vom 28. November 1998, S. 54, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung von Maßnahmen, mit denen unbefugte Eingriffe in Zugangskontrollen verhindert werden können. Dabei geht es um Decoder, Passwörter und andere Vorrichtungen, die bestimmte Dienstleistungen (etwa Fernsehsendungen oder Dienste der Informationsgesellschaft) nur mit Erlaubnis des Anbieters zugänglich machen. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis 28. Mai 2000 umsetzen.

2. Ziel der Reform

Das vorgeschlagene Zugangskontrollgesetz will verhindern, dass Vorrichtungen gewerbsmäßig hergestellt oder vertrieben werden, die einen unbefugten Zugang zu geschützten Diensten ermöglichen. Die zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen des Entwurfs richten sich nur gegen gewerbsmäßige „Piraten“, nicht aber gegen private Nutzer solcher illegaler Vorrichtungen.

3. Wesentliche Inhalte des Entwurfs

Der Entwurf enthält nach dem Muster des Urheberrechtsgesetzes zivil- und strafrechtliche Instrumente, mit denen ein Diensteanbieter gegen gewerbsmäßig handelnde Hersteller oder Händler von illegalen Umgehungsvorrichtungen vorgehen kann.

4. Alternativen

Die Richtlinie sollte tunlichst in einem eigenen Gesetz umgesetzt werden. Eine Alternative ist daher nicht in Sicht.

5. Kosten

Der Entwurf wird keine nennenswerten Kosten nach sich ziehen.

6. Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und die Beschäftigung

Negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und die Beschäftigung sind nicht zu befürchten. Der Entwurf bildet im Gegenteil einen weiteren Baustein in der Anpassung der Rechtsordnung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft, die wesentliche Impulse für das österreichische Wirtschaftswachstum und die österreichische Beschäftigungslage hat.

7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es bestehen keine besonderen Beschlusserfordernisse im Nationalrat und im Bundesrat. Auch unterliegt der Entwurf nicht dem Konsultationsmechanismus. Er ist schließlich nicht der Kommission zu notifizieren.

8. EU-Konformität

Ist in allen Belangen gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, ABl. L Nr. 320 vom 28. November 1998, S. 54 (im Folgenden Richtlinie oder auch Zugangskontroll-Richtlinie), schützt Fernseh- und Radiosendungen (Rundfunkdienste) sowie Dienste der Informationsgesellschaft, die den Interessenten gegen Entgelt angeboten werden und einer „Zugangskontrolle“ unterliegen. Die Richtlinie versteht darunter technische Maßnahmen, die die Inanspruchnahme bzw. den Empfang des geschützten Dienstes von der individuellen Erlaubnis des Diensteanbieters abhängig machen. Auf Grund einer Zugangskontrolle soll also nur der durch den Diensteanbieter **autorisierte Zugang** zum geschützten Dienst möglich sein. Damit soll sicher gestellt werden, dass der Nutzer mit dem Diensteanbieter ordnungsgemäß einen Bezugsvertrag abschließt und für den in Anspruch genommenen Dienst das vorgesehene Entgelt entrichtet. Dem Diensteanbieter soll vor allem die vorgesehene **Vergütung** gesichert werden.

Die Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten bis 28. Mai 2000 in das nationale Recht umgesetzt werden (Art. 6 Abs. 1).

In den vergangenen Jahren hat sich gemeinschaftsweit ein Markt zum Abruf von Spielfilmen und Sportübertragungen, aber auch von online-Informationen oder sonstigen online-Dienstleistungen gegen Entgelt entwickelt. Derartigen Dienstleistungen werden große Wachstumspotenziale zugesprochen. Sie sind nur allerdings nur dann rentabel, wenn sie durch Zugangskontrollsysteme vor unerlaubtem Empfang geschützt werden. Bekannte Beispiele für zugangskontrollierte Dienste sind etwa das Pay-TV, zugangsgeschützte Video-auf-Abruf-Dienstleistungen oder der passwortgeschützte Abruf von Internetdiensten. Technisch kann die Zugangskontrolle durch eine Verschlüsselung der Übertragungssignale, durch elektronische Sperren oder durch den Einsatz von Passworttechnologien sichergestellt werden.

In der Praxis werden – parallel zur Entwicklung der Dienstleistungen – zunehmend Geräte, Computersysteme und Computerprogramme vertrieben, mit denen die geschützten Rundfunk- oder Internetdienste ohne Genehmigung des Diensteanbieters empfangen werden können. Durch diese „**Piraterie**“ werden den Diensteanbietern beträchtliche Schäden zugefügt. Auch hindern solche Praktiken die weitere Ausbreitung geschützter Dienstleistungen, denen für die weitere Entwicklung der Informationsgesellschaft eine Schlüsselrolle zugeschrieben wird,

zumal das Interesse der Anbieter an der Bereitstellung solcher Dienste gering ist, wenn sie keine Handhabe gegen unbefugte Nutzer haben.

Die unbefugt hergestellten und vertriebenen Vorrichtungen werden als „illegale Vorrichtungen“ bzw. „Umgehungsvorrichtungen“ bezeichnet. Zu diesen Vorrichtungen gehören nicht nur Geräte, sondern auch Computerprogramme (Software). Dabei handelt es sich beispielsweise um nicht autorisierte Decoder, Smartcards oder Computerprogramme, mit denen Passwörter oder sonstige Autorisierungs-codes „geknackt“ werden können.

Um derartige Umgehungen von Zugangskontrollen hintanzuhalten, verhält die Richtlinie die Mitgliedstaaten zur Ergreifung wirksamer und abschreckender **Maßnahmen** (Art. 1 der Richtlinie). Die rechtlichen Maßnahmen, die zu Gunsten der Diensteanbieter vorzusehen sind, sollen sich aber nur gegen **gewerbliche Tätigkeiten**, also gegen die „Piraterie“, richten. Dabei werden im Wesentlichen alle Formen des In-Verkehr-Bringens von Umgehungsvorrichtungen, Serviceleistungen an diesen sowie Maßnahmen zu deren Absatzförderung erfasst. Die privaten Nutzer von Umgehungsvorrichtungen werden dagegen nach der Richtlinie den vorgesehenen Sanktionen und Rechtsbehelfen nicht ausgesetzt. Der Grund für diese Einschränkung des Schutzbereichs der Richtlinie liegt hauptsächlich darin, dass die Verbraucher über die Herkunft von Umgehungsvorrichtungen leicht getäuscht werden könnten (vgl. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie).

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der **Richtlinie 98/84/EG**. Die Umsetzung soll sich am gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestand orientieren und auf diese Weise einen weiteren wichtigen Beitrag zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Informationsgesellschaft leisten.

2. Praktische Bedeutung

Der österreichische **Pay-TV-Markt** ist weitgehend von der Entwicklung in Deutschland abhängig. Die deutschen Pay-TV-Programmbouquets werden auch in Österreich vertrieben, da die österreichischen Programmrechte häufig zusammen mit den deutschen Rechten oder als Sprachblock verkauft werden. Diese Programme werden in den meisten Fällen über Satelliten empfangen. Insgesamt haben nur etwa 100.000 oder 3% der Fernsehhaushalte analoge Pay-TV-Dienste abonniert. Pay-TV ist in Österreich gesamt gesehen und im Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch relativ schwach entwickelt.

Das **Satellitenfernsehen** hat in Österreich einen Anteil von 38%, einen der höchsten in Europa. Ca. 70% der österreichischen Haushalte stehen Satelliten- oder Kabelfernsehen zur Verfügung, die aber in erster Linie das Angebot des analogen **frei zugänglichen** Fernsehens mit 30 Kanälen in Anspruch nehmen.

Die Dienste der **Informationsgesellschaft**, die ohne Rücksicht auf räumliche Schranken und Entfernungen bereitgestellt und in Anspruch genommen werden können, weisen ein hohes Wachstumspotenzial auf. Der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs wird allgemein für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und für die Schaffung von Arbeitsplätzen besondere Bedeutung beigemessen. Gleichzeitig werden neue Informations-, Auswahl- und Anwendungsmöglichkeiten für die Verbraucher geschaffen. Es gibt bereits heute im Internet eine Reihe von Diensten, die gegen Entgelt angeboten werden und aus diesem Grund durch Zugangskontrollen, etwa Passworte, geschützt sind. In Zukunft dürfte sich dieses Marktsegment - wie schon erwähnt - wesentlich weiter entwickeln.

3. Ziele und Inhalte des Entwurfs

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie soll für Anbieter, die ihre Dienste den Interessenten gegen Entgelt anbieten und für den Abruf der Leistung eine Zugangskontrolle vornehmen, ein umfassender Rechtsschutz vorgesehen werden. Ähnlich wie das Urheberrecht soll das Recht der Zugangskontrolle als **absolut geschütztes Rechtsgut** anerkannt werden. In Anlehnung an die Bestimmungen der Richtlinie werden die unerlaubten Handlungen, die sich auf Umgehungsmaßnahmen beziehen und zu gewerblichen Zwecken, also in Erwerbsabsicht, begangen werden, dargestellt und in Österreich untersagt. Weiters werden, den Vorgaben der Richtlinie folgend, zivilrechtliche **Rechtsbehelfe**, aber auch strafrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche **Sanktionen** vorgesehen, mit denen die Diensteanbieter verhindern können, dass „Piraten“ die Umgehung der von den Anbietern für den Abruf der angebotenen Dienste vorgesehenen Zugangskontrollen ermöglichen. An **zivilrechtlichen** Rechtsbehelfen sollen den Diensteanbietern Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche zur Verfügung gestellt werden. Zur Sicherung der Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche sollen auch einstweilige Verfügungen zulässig sein. Die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe orientieren sich am Rechtsschutzinstrumentarium des Urheberrechtsgesetzes (§§ 81 bis 90), dieses soll aber an den besonderen Schutzzweck der Zugangskontroll-Richtlinie angepasst werden.

Das Gleiche gilt für die **strafrechtlichen** Bestimmungen, die ebenfalls dem Vorbild des Urheberrechtsgesetzes (§§ 91 bis 93) folgen. Der vorsätzliche Eingriff in das Recht der Zugangskontrolle soll ein **Privatanklagedelikt** bilden, das vom Einzelrichter des Gerichtshofs erster Instanz zu ahnden ist. Verantwortlich soll - so wie auch nach den zivilrechtlichen Vorschriften - nicht nur der unmittelbar Handelnde selbst, sondern auch der **Inhaber oder Leiter** eines Unternehmens sein, wenn die entsprechenden subjektiven Voraussetzungen gegeben sind. Bedienstete oder Beauftragte eines Unternehmens sollen dagegen nicht strafbar sein, wenn sie sich gegen die Anordnungen des Dienst- oder Auftraggebers nicht zur Wehr setzen konnten.

Da Umgehungsrichtungen auch im Rahmen eines Strafverfahrens dem gewerblichen Verkehr entzogen werden sollen, werden entsprechende Sicherungsmittel, wie die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der Umgehungsrichtungen, ermöglicht. Von diesen Sicherungsmaßnahmen kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird oder eine Strafverfolgung gegen einen bestimmten Beschuldigten nicht möglich ist.

Wegen des geringeren Unrechtsgehalts werden Werbemaßnahmen, die sich auf Umgehungsrichtungen beziehen, sowie Serviceleistungen an solchen Vorrichtungen (nur) unter **Verwaltungsstrafdrohung** gestellt.

Private Nutzer sind entsprechend der Richtlinie von den vorgesehenen Sanktionen und Rechtsbehelfen nicht betroffen.

4. Zuständigkeit

Die **Kompetenz des Bundes** zur Gesetzgebung und Vollziehung in den vom Entwurf behandelten Bereichen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 8 B-VG. Der Schwerpunkt der vorgesehenen Regelungen betrifft das Zivil- und Strafrechtswesen. Verwaltungsstrafbestimmungen, die gewerbliche Serviceleistungen und Werbemaßnahmen in Ansehung von Umgehungsrichtungen betreffen, zählen zu den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie.

5. Kosten

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass die vorgesehenen Regelungen zu **keiner Belastung** der öffentlichen Hand führen werden. Sie werden kaum zu einer Häufung der gerichtlichen Verfahren führen, weil sich die **Inanspruchnahme** der Gerichte aller Voraussicht nach in engen Grenzen halten wird. Ein allenfalls erhöhter Aufwand kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden. Gleiches gilt für die vorgesehenen Verwaltungsstrafbestimmungen. Sie werden für die Strafbehörden und die Unabhängigen Verwaltungssenate aller Voraussicht nach keine vermehrten Belastungen nach sich ziehen.

6. Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und die Beschäftigung

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und die Beschäftigung haben. Die österreichischen Unternehmen werden dadurch **nicht belastet**. Der Entwurf bildet einen weiteren Baustein in der Anpassung der Rechtsordnung an die Erfordernisse der Informationsgesellschaft. Dabei können die vorgesehenen Schutzregeln auch österreichischen Unternehmen, die Dienste mit Zugangskontrollen anbieten, zugute kommen.

7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der Entwurf enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen und auch keine anderen Bestimmungen, die einem besonderen Normsetzungsverfahren unterliegen. Es bestehen also **keine besonderen Beschlusserfordernisse** im Nationalrat und auch keine Abweichungen bei der Mitwirkung des Bundesrats.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinde über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999), ist nach ihrem Art. 6 Abs. 1 Z 1 auf diesen Entwurf **nicht anzuwenden**, weil damit zwingende Vorgaben des Gemeinschaftsrechts umgesetzt werden.

Schließlich ist der Entwurf auch **nicht** der Europäischen Kommission **zu notifizieren**, zumal mit ihm verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte ua. über Dienste der Informationsgesellschaft in Kraft gesetzt werden (vgl. näher Art. 10 der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG).

8. EU-Konformität

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ABl. L 320 vom 28. November 1998, S. 54). Es ist in allen Belangen **europarechtskonform**.

Besonderer Teil

Zu § 1 des Entwurfs

Die Richtlinie hat sich nach ihrem Art. 1 zum Ziel gesetzt, **Maßnahmen** gegen „illegale Vorrichtungen“, die den unerlaubten Zugang zu geschützten Diensten ermöglichen, vorzusehen. Dem Titel der Richtlinie ist zu entnehmen, dass diese Maßnahmen dem **rechtlichen Schutz** zugangskontrollierter Dienste und damit – genauer gesagt – dem Schutz der Anbieter von geschützten Diensten dienen sollen. Ausgehend von dieser Zielsetzung stellt § 1 des Entwurfs zunächst klar, dass zu Gunsten der Anbieter geschützter Dienste ein besonderer Rechtsschutz geschaffen werden soll. Dieser Rechtsschutz besteht in rechtlichen Maßnahmen gegen die Anbieter von Umgehungsvorrichtungen (so genannte „Piraten“). Die den Diensteanbieter zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen werden in den §§ 5 bis 14 des Entwurfs näher geregelt. Mit ihrer Hilfe soll - kurz gesagt - die Bereitstellung, Instandhaltung und Bewerbung von Umgehungsvorrichtungen verhindert werden.

Die „geschützten Dienste“ werden zum besseren Verständnis bereits in § 1 des Entwurfs erwähnt. Dabei handelt es sich um **Fernseh- und Radiosendungen** sowie um **Dienste der Informationsgesellschaft**. Dadurch wird gleichzeitig der Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelungen festgelegt. Die Charakteristika dieser Dienste werden in § 2 Abs. 1 Z 2 bis 5 des Entwurfs näher definiert. Zusätzlich fordert § 1 des Entwurfs, dass die geschützten Dienste **gegen Entgelt** bereitgestellt werden und einer **Zugangskontrolle** unterliegen. Die Wesensmerkmale einer Zugangskontrolle werden in § 2 Abs. 1 Z 6 definiert.

Der Entwurf erstreckt sich nur auf Dienste, die **gegen Entgelt** erbracht werden. Die Einschränkung auf den Schutz entgeltlich angebotener Dienste erklärt sich daraus, dass die **Vergütung der Diensteanbieter** gesichert werden soll. Eine entgeltliche Bereitstellung von Diensten liegt auch vor, wenn zwar eine einzelne Dienstleistung ohne die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts abgerufen werden kann, diesem Abruf aber eine rechtliche Beziehung zu Grunde liegt, in deren Rahmen der Interessent dem Anbieter oder auch einem Dritten zur Leistung eines Entgelts (auch in Form von Gebühren) verhalten ist. Kostenlose Dienste, bei denen der Anbieter nur den Zugang zu seinem Angebot kontrollieren will, werden jedoch nicht erfasst, weil in einem solchen Fall die praktizierte Zugangskontrolle nicht der Entgeltsicherung dient.

Zu § 2 des Entwurfs

§ 2 des Entwurfs enthält die für die gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Definitionen. Diese werden im Wesentlichen aus Art. 2 der Richtlinie übernommen.

In der **Z 1** wird der **Diansteanbieter** näher definiert. Es handelt sich um natürliche oder juristische Personen oder andere Rechtsträger (zB Personengesellschaften des Handelsrechts), die geschützte Dienste bereitstellen.

In der **Z 2** werden die vom Entwurf erfassten **geschützten Dienste** näher umschrieben. Dabei handelt es sich um Fernseh- und Radiosendungen (s. näher Z 3 und 4) sowie um Dienste der Informationsgesellschaft (s. näher Z 5), die entgeltlich und unter einer Zugangskontrolle angeboten werden. Zur Frage der Entgeltlichkeit sei auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen, zum Wesen einer Zugangskontrolle auf die Erläuterungen zu Z 6. Beispiele für zugangskontrollierte Dienste sind etwa Pay-TV, zugangskontrollgeschütztes Video on demand oder ein passwortgeschützter Abruf von Internetdiensten. Zu den geschützten Diensten gehören im Einklang mit der Richtlinie (Art. 2 lit. b letzter Halbsatz) **auch eigenständige Dienste** der Zugangskontrolle. Hier geht es um Dienste, die die eigentliche Zugangskontrolle gewährleisten, etwa um Verschlüsselungsdienste.

Zur Definition der **Fernsehsendung (Z 3)** verweist die Richtlinie auf Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/552/EWG (Fernsehen ohne Grenzen: Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG, ABl. L 202 vom 30. Juli 1997, S. 60). Unter einer Fernsehsendung ist jede Verbreitung (Erstsendung) von Fernsehprogrammen an die Allgemeinheit zu verstehen, gleich ob die Signalübertragung über Kabel, Satelliten oder terrestrisch erfolgt. Unbeachtlich ist auch, ob die Signalübertragung analog oder digital erfolgt. Charakteristisches Merkmal solcher Dienste ist die „**Punkt-zu-Multipunkt**“-Signalübertragung. Das maßgebliche Abgrenzungskriterium zu den Diensten der Informationsgesellschaft (Z 5) besteht darin, dass bei Fernsehdiensten die Informationen und Daten **nicht auf individuellen Abruf** des Empfängers weitergeleitet werden.

In der **Z 4** wird die Definition für „**Radiosendung**“ aus der Richtlinie wiedergegeben. Dabei handelt es sich um eine analoge oder digitale, über Kabel, Satelliten oder terrestrisch erfolgende Verbreitung von Rundfunkprogrammen. Die Definition ist an jene der Fernsehsendung angelehnt. Inhaltlich entspricht sie dieser, auch wenn die Worte „erdgebundene oder“ und „unverschlüsselte oder verschlüsselte“ nicht verwendet werden. Bei den angegebenen Arten der Signalübertragung handelt es sich nur um beispielhafte Aufzählungen, die alle bekannten Möglichkeiten der Signalübertragung erfassen sollen.

Fernseh- und Radiodienste werden oft auch als Rundfunkdienste bezeichnet (vgl. das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, BGBl. I Nr. 42/1997).

Zur Definition der „**Dienste der Informationsgesellschaft**“ (Z 5) verweist die Richtlinie auf Art. 1 Z 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. Dabei handelt es sich um die sogenannte „Transparenzrichtlinie“, die durch die Richtlinie 98/34/EG (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37) neu kodifiziert wurde; seit der Änderungsrichtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5. August 1998, S. 18) sind auch die Dienste der Informationsgesellschaft dem Notifikationsverfahren (Mitteilungsverfahren gegenüber der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten) unterworfen.

Das Notifikationsverfahren im Sinn der Transparenzrichtlinie ist in Österreich im Notifikationsgesetz 1999 (BGBl. I Nr. 183/1999) geregelt. In § 1 Abs. 1 Z 2 NotifG 1999 wurde die Definition für „**Dienste der Informationsgesellschaft**“ aus der Transparenzrichtlinie übernommen. Die selben Begriffsbestimmungen finden sich - sprachlich und redaktionell leicht modifiziert - auch im vorliegenden Entwurf. Es geht um **elektronische Dienste**, die **im Fernabsatz auf individuellen Abruf** des Empfängers erbracht werden. Statt von einer „Dienstleistung“ spricht der Entwurf aber allgemein von einem „Dienst“, weil die Zugangskontroll-Richtlinie ausschließlich diesen Begriff (geschützte Dienste, eigenständiger Dienst) verwendet. Auch ist in Z 5 lit. a nicht von der „physischen Anwesenheit“ die Rede, sondern gleich wie in der Fernabsatzrichtlinie (Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. L 144 vom 4. Juni 1997, S. 19) und in § 5a Abs. 2 KSchG von der „körperlicher Anwesenheit“.

Wesensmerkmal eines Dienstes der Informationsgesellschaft ist zunächst, dass er **„in der Regel gegen Entgelt“** erbracht bzw. bereitgestellt wird. Die Wendung „in der Regel gegen Entgelt“ entspricht Art. 50 EGV. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss das Entgelt die wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffende Leistung darstellen (vgl. EuGH vom 7.12.1993, Rs C-109/92-*Wirth*). Diese Voraussetzung fehlt bei Tätigkeiten, die ein Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung im Rahmen seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung und Justiz, ausübt. Dies ist auch dann der Fall, wenn die staatlichen Tätigkeiten von Selbstverwaltungskörpern (zB Notariatskammer oder Sozialversicherungsträger) ausgeübt werden. Die Dienste der Informationsgesellschaft erfassen somit nur **wirtschaftliche Tätigkeiten**. Sie beziehen sich aber auch auf solche Dienste, die nicht von denjenigen vergütet werden, die sie empfangen

Im Fernabsatz (lit. a) bedeutet, dass der Erbringer (Diensteanbieter) und der Empfänger (Nutzer) bei der Dienstleistungserbringung nicht gleichzeitig körperlich anwesend sind. Dies trifft etwa für die online-Übermittlung einer Diagnose, nicht jedoch für eine Untersuchung des Patienten in

der Arztpraxis unter Verwendung elektronischer Geräte zu. Ebenso ist die online-Buchung eines Flugtickets erfasst, nicht dagegen die Buchung eines Flugtickets über ein Computernetz, wenn sie in einem Reisebüro in Anwesenheit des Kunden vorgenommen wird.

Elektronisch (lit. b) bedeutet, dass der Dienst über ein elektronisches Verarbeitungs- und Speicherungssystem erbracht wird, in dem sowohl beim Sender als auch beim Empfänger eine elektronische Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgen. Die elektronischen Daten müssen gesendet, weitergeleitet und empfangen werden. Charakteristisch ist, dass die Signalübertragung „**Punkt zu Punkt**“ (nicht Punkt-zu-Multipunkt) erfolgt. Erfasst sind somit alle **online-Dienste**, wie online-Informationen oder online-Angebote, electronic publishing oder online-Zugänge zu Datenbanken. Beispiele sind etwa online-Informationendienste oder online-Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage bereitstellen, weiters Dienste, die Informationen über ein Kommunikationsnetz übermitteln, den Zugang zu einem Kommunikationsnetz anbieten oder fremde Informationen speichern .

Online-Dienste sind vor allem von den **Telekommunikationsdiensten** (vgl. die Richtlinie 97/51/EG, ABl. L 295 vom 29. Oktober.1997, S. 23) abzugrenzen. Bei letzteren erfolgt keine elektronische Verarbeitung und Speicherung der übertragenen Daten sowohl am Ausgangspunkt als auch am Endpunkt. Dies gilt auch für die digitale Sprachtelefonie oder für digitale Fernkopierdienste (Telefaxübermittlungen). Auf Grund des Zusammenwachsens verschiedener Technologien (so genannte „Konvergenz“) kann die Abgrenzung freilich mitunter auf Schwierigkeiten stoßen. Auch werden in der Praxis zum Teil abweichende Terminologien verwendet. Datenspeicherungen auf CD-ROM, die gemeinhin als elektronische Dienstleistung bezeichnet werden, unterliegen nicht dem Entwurf.

Im **Anhang V** zur Transparenzrichtlinie, der eine Beispielsliste für Dienste enthält, die nicht Dienste der Informationsgesellschaft sind, werden etwa folgende Gruppen **nicht elektronischer Dienste** aufgezählt:

- Dienste, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form erbracht werden, zB die Ausgabe von Geld oder Fahrkarten über Automaten,
- offline-Dienste, wie der Vertrieb von CD-ROM oder Software auf Disketten und
- alle Dienste, die nicht über elektronische Verarbeitungs- und Speicherungssysteme erbracht werden, zB auf herkömmlichem Weg (in Echtzeit) erbrachte Sprachtelefon-, Telefax- und Telexdienste und alle über diese Medien abgewickelte Beratungsdienste.

Dieser Anhang und die ihm folgende Anlage zum Notifikationsgesetz 1999 werden bei der Auslegung der Legaldefinition des § 2 Z 5 heranzuziehen sein. Der Entwurf sieht aber davon ab, diesen Anhang zu übernehmen, zumal dies auch die Zugangskontroll-Richtlinie nicht vorsieht.

Auf **individuellen Abruf** des Empfängers (lit. c) bedeutet, dass der Inhalt (die Informationen oder Kommunikationsdaten) vom Empfänger gesondert angefordert werden muss. Als abgerufen bzw. angefordert sind auch E-Mail-Dienste anzusehen, selbst wenn die Anforderung nicht beim eigentlichen Inhalteanbieter (Kommunikationspartner), sondern bei einem eigenen Serviceprovider erfolgt.

Nicht individuell abgerufen werden Dienste, die gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Multipunkt-Übertragungen bzw. Broadcasting). Nicht unter diese Definition fallen somit **Fernseh-, Hörfunk- oder Teletextdienste**.

Ein Hilfskriterium für die Bestimmung, ob ein Dienst der Informationsgesellschaft im Sinn eines individuellen Abrufs vorliegt, kann darin bestehen, ob der Dienst **interaktiv** erbracht wird. In einem solchen Fall hängt die übermittelte Information überwiegend von den Eingaben des Empfängers ab.

In der **Z 6** wird die Definition der „**Zugangskontrolle**“ aus der Richtlinie (Art. 2 lit. b) übernommen. Mit einer Zugangskontrolle wird der **erlaubte Zugang** zum jeweils geschützten Dienst, dh der Empfang in verständlicher Form, von einer vorherigen Genehmigung des Diensteanbieters abhängig gemacht. Der Diensteanbieter sieht also eine technische Maßnahme vor, die einen verständlichen Empfang des Dienstes ohne seine Autorisierung unmöglich macht. Die Zugangskontrolle wird technisch durch eine Verschlüsselung der Übertragungssignale, elektronische Sperren oder den Einsatz von Passworttechnologien sichergestellt.

In der **Z 7** wird die Definition der „**Zugangskontrollvorrichtung**“ aus der Richtlinie (Art. 2 lit. c) übernommen. Dabei handelt es sich um Hard- oder Software, die den autorisierten Empfang zugangskontrollierter Dienste ermöglicht.

Die Legaldefinition der **Z 8** entspricht der in der Richtlinie vorgesehenen Definition für „illegale Vorrichtungen“. Der Entwurf verwendet allerdings den plastischeren und damit verständlicheren Ausdruck „Umgehungsvorrichtungen“. Dabei handelt es sich um Hard- oder Software, mit der eine vom Diensteanbieter vorgesehene Zugangskontrolle umgangen werden kann. Eine Umgehungsvorrichtung ermöglicht also den **unerlaubten Zugang** zu einem geschützten Dienst. Der Empfang wird ermöglicht, ohne dass das vorgesehene Entgelt erbracht werden muss. Erfasst sind nicht nur Geräte (zB Hardware), sondern auch Computerprogramme (Software). Die Richtlinie und mit ihr der Entwurf setzen nicht voraus, dass eine Umgehungsvorrichtung als solche erzeugt wird. Auch das **Anpassen** einer Hard- oder Software, das dazu führt, dass ein geschützter Dienst nicht autorisiert empfangen werden kann, führt zu einer Umgehungsvorrichtung. Damit sind auch **Dienstleistungen** erfasst, die den unerlaubten Zugang zu einem geschützten Dienst ermöglichen oder erleichtern (vgl. Erwägungsgrund 13 der Richtlinie).

Als solche Umgehungsvorrichtungen werden vor allem Decoder, Smartcards, Software zum Knacken von Passwörtern oder Autorisierungscodes und sonstige Entschlüsselungstechniken in Frage kommen.

Zu § 3 des Entwurfs

Der Schutzzweck der Zugangskontroll-Richtlinie besteht darin, die **Vergütung** der Diensteanbieter sicher zu stellen und sie davor zu schützen, dass Eingreifer („Piraten“) die Umgehung von Zugangskontrollen ermöglichen. Nach Art. 5 der Richtlinie sind zu Gunsten der Diensteanbieter geeignete Sanktionen und Rechtsbehelfe vorzusehen. Gemäß Art. 5 Abs. 2 müssen solche Maßnahmen für den Fall zur Verfügung stehen, dass die **Interessen** der Diensteanbieter verletzt wurden. Der auf Grund der Richtlinie vorzusehende besondere Rechtsschutz zu Gunsten der Diensteanbieter setzt eine anerkannte und schützenswerte Rechtsposition voraus. Nach dem Stand des österreichischen Zivil- und Immaterialgüterrechts ist es allerdings nicht gesichert, dass einem Diensteanbieter Ansprüche wegen einer unbefugten In-Anspruch-Nahme seiner geschützten Dienste zustehen. Zwar bieten sich ihm für die Durchsetzung seiner Ansprüche verschiedene Rechtsinstitute an, angefangen vom Wettbewerbsrecht (insbesondere § 1 UWG 1984 – s. dazu auch die Entscheidung des OLG Wien 20.12.1990 ecolex 1996, 612) über das Schadenersatzrecht bis hin zum Verwendungsanspruch nach § 1041 ABGB. Aus diesen allgemeinen Regeln lässt sich aber nicht ableiten, dass dem Anbieter eine, anderen Immaterialgüterrechten gleichwertige rechtliche Position zukommt.

Aus diesem Grund wird in Ansehung des besonderen Regelungs- und Schutzzwecks der Zugangskontroll-Richtlinie eine sondergesetzliche Regelung zu Gunsten der Diensteanbieter vorgeschlagen. Charakteristisch für diesen Rechtsschutz ist, dass die vom Diensteanbieter vorgesehene Zugangskontrolle nicht durch die Bereitstellung von Umgehungsvorrichtungen umgangen werden darf. Ähnlich wie das Urheberrecht soll auch das Recht der Zugangskontrolle als **absolut** geschütztes Recht anerkannt werden. Zum Schutz dieses Rechts vor unerlaubten Handlungen wird ein umfassendes Rechtsschutzinstrumentarium vorgesehen.

Zu § 4 des Entwurfs

Nach den Vorgaben der Richtlinie müssen die Diensteanbieter in die Lage versetzt werden, Maßnahmen gegen die Anbieter von Umgehungsvorrichtungen zu ergreifen. In Art. 4 der Richtlinie werden die „**Zuwiderhandlungen**“ festgelegt, die - auch nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie - von den Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten und geeigneten Sanktionen und Rechtsbehelfen zu unterwerfen sind.

§ 4 Abs. 1 des Entwurfs übernimmt den Katalog der verbotenen Handlungen aus Art. 4 der Richtlinie. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie beziehen sich die Verbotsnormen nur auf **gewerbliche Tätigkeiten**, also auf alle selbständigen und regelmäßigen Tätigkeiten in der Absicht, damit einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen (vgl. § 1 Abs. 2 GewO 1994). Der private Besitz und die private Verwendung von Umgehungsvorrichtungen werden somit nicht von den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen besonderen Schutzrechten zu Gunsten der Diensteanbieter erfasst. Die Sanktionen und Rechtsbehelfe, die den Diensteanbietern nach dem Entwurf zustehen, erstrecken sich nicht auch auf den unerlaubten Empfang geschützter Dienste durch private Nutzer.

Der Grund für diese Einschränkung des Schutzbereichs liegt vor allem darin, dass nach dem Schutzzweck der Richtlinie die **Vergütung** der Diensteanbieter sicher gestellt werden soll. Für die Umgehung der Verpflichtung zur Leistung des Entgelts sind aber vornehmlich die Anbieter von Umgehungsvorrichtungen verantwortlich, zumal sie durch deren Bereitstellung den nicht autorisierten Zugang zu den geschützten Diensten erst ermöglichen. Dazu kommt, dass die privaten Nutzer häufig nicht erkennen können, ob es sich um eine Umgehungsvorrichtung oder um eine autorisierte Zugangskontrollvorrichtung handelt. Die Nutzer können somit über das Wesen und die Herkunft von Umgehungsvorrichtungen getäuscht werden (siehe dazu Erwägungsgrund 15 der Richtlinie). Die Verbraucher sollen also nicht kriminalisiert bzw. zivilrechtlichen Maßnahmen der Diensteanbieter ausgesetzt werden. Zur Erreichung des Schutzzwecks des besonderen Rechtsschutzes reicht es vielmehr aus, wenn effiziente Maßnahmen gegen die Anbieter von Umgehungsvorrichtungen vorgesehen werden.

§ 4 Abs. 1 des Entwurfs untersagt die **Herstellung** und bestimmte Formen des **Vertriebs** von Umgehungsvorrichtungen zu gewerblichen Zwecken. Der Entwurf erfasst im Einklang mit der Richtlinie sowohl die gewerbliche **Produktion** als auch die **Weitergabe** von Umgehungsvorrichtungen.

Außer den gängigen Vertriebsformen (Verkauf, Einfuhr, Vermietung oder Verpachtung) soll auch die „**Innehabung**“ verpönt sein. Für den Besitz im Sinn des Art. 4 lit. a der Richtlinie ist Besitzwille im Sinn des § 309 ABGB nicht erforderlich. Es wird also der handelsrechtliche Besitzbegriff verwendet (vgl. Art. 5 der 4. EVHGB, dRGBI. I S 1999/1938). Daher spricht der Entwurf zur Vermeidung von Missverständnissen von der **Innehabung**, die keinen Besitzwillen voraussetzt. Diese **Innehabung** von Umgehungsvorrichtungen wird in aller Regel mit dem Willen bzw. in der Absicht erfolgen, sie in den Verkehr zu bringen. Aber auch dann, wenn ein „Pirat“ – zu gewerblichen Zwecken – eine Umgehungsvorrichtung selbst betreibt, stellt er diese seinen Kunden zur **Verfügung** und bringt sie damit in den Verkehr. Das nach dem Produkthaftungsgesetz bekannte „**Werktorprinzip**“ ist somit für diesen Entwurf nicht maßgeblich.

Weiters verbietet § 4 Abs. 1 des Entwurfs sämtliche **Serviceleistungen** an Umgehungsvorrichtungen, die zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden. Erfasst sind auch Reparaturarbeiten an Umgehungsvorrichtungen. In diesem Zusammenhang ist – wie schon oben dargestellt - zu beachten, dass Umgehungsvorrichtungen nicht nur physische Geräte (zB Hardware), sondern auch Computerprogramme (**Software**) sein können. Serviceleistungen, die sich auf eine Software beziehen, sind demnach nach ebenfalls erfasst.

Nach § 4 Abs. 2 des Entwurfs sollen **Werbe- und andere Marketingmaßnahmen** im Zusammenhang mit Umgehungsvorrichtungen ebenfalls verboten sein. Diese Maßnahmen müssen sich auf den Absatz oder das sonstige In-Verkehr-Bringen von Umgehungsvorrichtungen beziehen. Kaum denkbar, aber auch erfasst wäre der Versuch, das Erscheinungsbild eines Unternehmens unter Bezugnahme auf Umgehungsvorrichtungen zu fördern.

Nach Art. 4 sowie Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat die betreffenden **Handlungen** in seinem **Hoheitsgebiet** zu untersagen. Der Handlungsbegriff erfasst zunächst den **Handlungsort** im engeren Sinn, aber auch den (eingeschränkten) **Erfolgsort**. Der Handlungsort befindet sich dort, wo das Verhalten unmittelbar gesetzt wird, also das ursächliche Ereignis eintritt. Der Erfolgsort ist jener Ort, an dem der Erfolg, in der Regel etwa ein Schaden, eintritt. Die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 des Entwurfs beziehen sich auf jene Handlungen, die im **Inland begangen** werden. Aber auch der Ort, an dem das Rechtsgut verletzt wird, soll maßgeblich sein.

Im Einklang mit diesen Überlegungen sollen sich die Verbotsnormen der Abs. 1 und 2 zunächst auf alle Handlungen erstrecken, die im Inland **begangen** werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Umgehungsvorrichtungen im Inland in den Verkehr gebracht oder zum Zweck des Inverkehrbringens „besessen“ werden. Im Zusammenhang mit Serviceleistungen müssen aber auch Fernwartungen oder Ersatzteilsendungen aus dem Ausland erfasst werden. In diesen Fällen werden die Serviceleistungen (deren letztes Tatbestandsmerkmal) im Inland **verwirklicht**. Zur Klarstellung wird dieses Tatbestandsmerkmal in Abs. 3 ausdrücklich erwähnt. In gleicher Weise sollen Werbe- und andere absatzfördernde Maßnahmen, die sich (auch) auf den österreichischen Markt auswirken, in Österreich nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs verfolgt werden können.

Zum 3. Abschnitt des Entwurfs

Nach der Richtlinie (Art. 3 Abs. 1 und Art. 5) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für unerlaubte Handlungen **geeignete Sanktionen** vorzusehen und den Diensteanbietern angemessene Rechtsbehelfe dagegen zur Verfügung zu stellen. In Art. 5 der Richtlinie werden die den Diensteanbietern zur Sicherstellung der Vergütung dienenden Sanktionsmittel und Rechtsbehelfe näher konkretisiert. Demnach sollen die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die

Diensteanbieter Klage auf Schadenersatz erheben und vorläufigen Rechtsschutz sowie gegebenenfalls die Herausnahme von „illegalen Vorrichtungen“ aus dem gewerblichen Verkehr beantragen können. Die Wendung „Herausnahme aus dem gewerblichen Verkehr“ lehnt sich an Art. 46 des TRIPS-Abkommens (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, BGBl. Nr. 1/1995 Anhang 1 C in der Fassung BGBl. Nr. 379/1995) an und normiert inhaltlich einen zivilrechtlichen Beseitigungsanspruch, wie er etwa schon in § 82 UrhG oder § 15 UWG 1984 ausdrücklich vorgesehen ist.

Wie bereits mehrfach erwähnt, beziehen sich die Sanktionen und Rechtsbehelfe nur auf **gewerbliche Tätigkeiten**, nicht jedoch auf Handlungen von privaten Nutzern. Nach der Begründung des ursprünglichen Richtlinienvorschlags der Kommission bleiben **Urheberrecht** und verwandte Schutzrechte (so etwa auch die Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. L 248 vom 6. Oktober 1993, S. 15, oder die geplante Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft - geänderter Richtlinienvorschlag ABl. C 180 vom 25. Juni 1999, S. 6) sowie der gewerbliche Rechtsschutz an Zugangskontrolleinrichtungen **unberührt**. Das in Art. 5 Abs. 2 der Zugangskontroll-Richtlinie vorgesehene zivilrechtliche Instrumentarium erinnert aber deutlich an urheberrechtliche Rechtsfolgenanordnungen. Dieser Eindruck wird durch den von der Kommission in der Begründung des ursprünglichen Richtlinienvorschlags aufgenommenen Verweis auf das TRIPS-Abkommen bestätigt. Weiters diente Art. 46 des TRIPS-Abkommens als Vorbild für die Formulierung der Wendung „Herausnahme der illegalen Vorrichtungen aus dem gewerblichen Verkehr“ in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie. Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene orientiert sich somit der Rechtsschutz der Anbieter zugangskontrollierter Dienste an urheberrechtlichen Regelungen.

Die Umsetzung einer Richtlinie sollte tunlichst im Einklang mit der bestehenden Rechtsordnung, also **systemkonform**, erfolgen. Dementsprechend ist bei Umsetzungsmaßnahmen zu überlegen, ob auf schon bestehende Rechtsinstitute zurückgegriffen werden kann. In diesem Sinn wird im Erwägungsgrund 23 der Richtlinie ausgeführt, dass die Bestimmungen der Mitgliedstaaten über Schadenersatzklagen im Einklang mit ihren nationalen Gesetzgebungs- und Rechtssystemen stehen müssen. Der Zweck der Zugangskontroll-Richtlinie und damit auch das Ziel des Entwurfs liegen in der Sicherstellung der **Vergütung** der Diensteanbieter. Aus diesem Grund kann der Interessensausgleich zu Gunsten der Diensteanbieter vor allem dadurch herbeigeführt werden, dass sie in die Lage versetzt werden, entsprechende Geldleistungen zu erhalten. Gleichzeitig sollen Umgehungshandlungen **verhindert** und Umgehungsvorrichtungen **aus dem Verkehr** gezogen werden. Geeignete zivilrechtliche Rechtsinstrumente stehen für diese Zwecke - im Einklang mit den Überlegungen

der Richtlinie - mit Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüchen zur Verfügung. Auf Grund der Nahebeziehung des Rechts der Zugangskontrolle mit dem Urheberrecht bietet es sich an, die zivilrechtlichen Schutzbestimmungen in erster Linie an Hand der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes, zu gestalten, konkret an Hand der §§ 81 bis 90.

Der Entwurf schafft – im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie - einen besonderen Rechtsschutz für die Diensteanbieter vor „Signalpiraterie“. Andere innerstaatliche Rechtsvorschriften, insbesondere solche, die den Schutz des laueren Wettbewerbs, den Schutz des geistigen Eigentums oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffen, sollen unberührt bleiben. In diesem Sinn bleibt auch der Schutz des Informationsmanagements oder technischer Vorkehrungen zur Wahrnehmung und Ausübung von Urheberrechten unberührt (vgl. Art. 11 und 12 des WIPO Copyright Treaty).

Die **Rechteinhaber** (zB Inhaber von Urheberrechten) können ihre Rechte nach den einschlägigen Vorschriften wahrnehmen bzw. die daraus erfließenden Ansprüche geltend machen. Zudem stehen die Rechteinhaber mit den Diensteanbietern in einer vertraglichen Rechtsbeziehung, für die die jeweilige **Vertragsgestaltung** maßgeblich ist. Auf Grund dieser Rechtsbeziehung werden die Diensteanbieter erst in die Lage versetzt, ihre Sendungen bzw. online-Dienste mit fremden, also nicht selbst produzierten Inhalten öffentlich anzubieten. Die Sicherstellung der **Vergütung** der Rechteinhaber durch die Nutzer kann - abhängig von der jeweiligen vertraglichen Gestaltung - auch den Diensteanbietern obliegen. Wenn die Diensteanbieter gegen „Piraten“ vorgehen können, so kommt die Durchsetzung ihrer Vergütungsansprüche in der Regel auch den Rechteinhabern zu Gute.

Die Vergütung der Rechteinhaber (Inhaber von Urheberrechten) ist also nicht vom Schutzzweck dieses Gesetzes erfasst. Sie sind daher - wie nach den Vorgaben der Richtlinie - auch **nicht aktiv legitimiert**. Den Diensteanbieter bleibt es freilich unbenommen, im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen das Recht der Zugangskontrolle - nur dieses ist Gegenstand des vorliegenden Entwurfs - auf andere Personen zu übertragen. Nur wenn dieser Vergütungsanspruch des Diensteanbieters rechtswirksam auf eine andere Person übertragen wird, geht auch die Aktivlegitimation zur Durchsetzung dieser Ansprüche über.

Zu § 5 des Entwurfs

Der **Unterlassungsanspruch**, der einem verletzten Diensteanbieter wegen unerlaubter Handlungen zusteht, orientiert sich an § 81 Abs. 1 UrhG. Die vorgeschlagene Bestimmung trägt aber dem besonderen Schutzzweck der Zugangskontroll-Richtlinie Rechnung. Vorausgesetzt wird, dass das Recht des Diensteanbieters auf Zugangskontrolle verletzt worden ist. In diesem Sinn bestimmt auch Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie, dass Diensteanbieter, deren Interessen durch eine unerlaubte Handlung **verletzt** wurden, mit geeigneten Rechtsbehelfen auszustatten sind. Der

Diensteanbieter soll auch dann auf Unterlassung eines Eingriffs in sein Recht der Zugangskontrolle klagen können, wenn den Beklagten **kein Verschulden** trifft.

Mit der Unterlassungsklage wird ein für die Zukunft wirksames gerichtliches Verbot künftiger unerlaubter Handlungen erreicht. Das Recht, auf Unterlassung zu klagen, ist nicht davon abhängig, dass eine Rechtsverletzung schon stattgefunden hat. Voraussetzung für eine vorbeugende Unterlassungsklage ist das Vorliegen von **Wiederholungsgefahr** oder einer unmittelbaren Eingriffsgefahr. Die Frage des Vorliegens der Wiederholungsgefahr ist nach den gleichen Grundsätzen wie nach dem UWG 1984 zu beurteilen.

Geht die Gefahr eines rechtswidrigen Eingriffs in die geschützte Rechtsposition des Diensteanbieters von einem Bediensteten oder Beauftragen im Betrieb eines Unternehmens aus, so kann die Unterlassungsklage auch **gegen den Inhaber des Unternehmens** erhoben werden. Dieser soll sich nicht dadurch schützen können, dass er einen Bediensteten vorschickt. Außerdem soll das rechtswidrige Verhalten für die Zukunft wirksam abgestellt werden. **Inhaber** eines Unternehmens ist derjenige, der aus den im Betrieb des Unternehmens abgeschlossenen Rechtsgeschäften berechtigt und verpflichtet wird. Dies ist etwa bei verpachteten Betrieben der Pächter. Dabei kann es sich auch um eine juristische Person handeln. **Bediensteter** ist jede auf Grund eines Dienstvertrags im Betrieb beschäftigte Person. Der Ausdruck **Beauftragter** ist im weitesten Sinn zu verstehen. Beauftragter ist jeder, der dauernd oder vorübergehend für ein Unternehmen tätig ist. Durch die Unterlassungsklage gegen den Inhaber des Unternehmens wird die Klage gegen den konkret handelnden Bediensteten oder Beauftragten nicht ausgeschlossen.

Der Unterlassungsanspruch richtet sich nicht nur gegen den Täter selbst, sondern auch gegen einen **Anstifter oder Gehilfen**.

Zu § 6 des Entwurfs

Mit dieser Bestimmung soll zu Gunsten des Diensteanbieters ausdrücklich ein **Beseitigungsanspruch** normiert werden. Damit soll dem Diensteanbieter eine weitere rechtliche Möglichkeit eröffnet werden, um die rechtswidrige Inanspruchnahme der fremden Rechtssphäre abzustellen. Zwischen dem Anspruch auf Unterlassung und dem Beseitigungsanspruch wird ausdrücklich unterschieden. Beide Ansprüche haben nicht nur einen unterschiedlichen Inhalt, auch der Kreis der in Anspruch genommenen Personen muss sich nicht decken.

Ob ein Anspruch auf Unterlassung oder auf Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes gegeben ist, hängt von der **Natur der schädigenden Handlung** ab, nämlich davon, ob sich die Handlung in ihrer jeweiligen Begehung auswirkt und daher nur Schutz gegen Wiederholung geboten werden muss, oder ob die Handlung einen schädigenden Dauerzustand schafft, dessen Beseitigung verlangt werden muss. Im Gegensatz zum Unterlassungsanspruch, der künftige Beeinträchtigungen verhindern soll, dient der Beseitigungsanspruch der Abwehr bereits erfolgter,

aber noch fortdauernder Störungen der Rechtsposition des Diensteanbieters. Er setzt somit einen durch das widerrechtliche Verhalten des Störers geschaffenen **Dauerzustand** voraus. Die Klage auf Unterlassung kann im Hinblick auf diese Überlegungen nicht mit dem Beseitigungsanspruch gleich gesetzt werden.

§ 6 des Entwurfs orientiert sich an § 82 UrhG, der an den besonderen Schutzzweck des vorliegenden Entwurfs angepasst wird. Zudem wurden auch geringfügige sprachliche und redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen. So ist jeweils der verletzte Diensteanbieter anspruchsberechtigt. Die Beseitigungsmaßnahmen betreffen die Umgehungsvorrichtungen, auf die sich die unerlaubten Handlungen beziehen.

Nach § 6 Abs. 1 soll der Diensteanbieter einen fortwirkenden rechtswidrigen Zustand, der in sein Recht der Zugangskontrolle eingreift, beseitigen lassen können. Auch der Beseitigungsanspruch soll nicht von einem Verschulden des Beklagten abhängig sein. Die Rechtsverletzung des Diensteanbieters muss aus einer unerlaubten Handlung, durch die in das Recht der Zugangskontrolle eingegriffen wird, resultieren.

Die Beseitigungsmaßnahmen lassen sich nicht erschöpfend aufzählen. Der Entwurf nennt jedoch mit der **Vernichtung und der Unbrauchbarmachung** die am ehesten in Frage kommenden Maßnahmen.

Letztlich enthält § 6 Abs. 1 des Entwurfs noch das **Verhältnismäßigkeitsprinzip**. Der Beseitigungsanspruch soll nur so weit gehen, wie dies im Einzelfall auch notwendig ist, um die Rechtsposition des Diensteanbieters ausreichend und effektiv zu schützen. Daher sollen zwecklose Wertvernichtungen und – verminderungen vermieden werden.

Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip dient auch § 6 Abs. 2 des Entwurfs. Nach dieser Bestimmung sollen Teile von Umgehungsvorrichtungen, deren unveränderter Bestand und deren Gebrauch durch den Beklagten das Zugangskontrollrecht des Klägers nicht verletzen, von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung nach Möglichkeit **ausgenommen** werden. Da diese Werte zu Gunsten des Verpflichteten erhalten werden sollen, wird für die Ausscheidung der Teile vorausgesetzt, dass der Verpflichtete die Kosten für die erforderlichen Ausscheidungsmaßnahmen im Voraus bezahlt. Verfahrensmäßig hat sich das erkennende Gericht in dem die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung aussprechenden Urteil darauf zu beschränken, die ausscheidbaren Teile zu bezeichnen. Das Exekutionsgericht hat die Ausscheidbarkeit dieser Teile zu prüfen und deren Ausscheidung anzuordnen, wenn der Verpflichtete die damit verbundenen Kosten entrichtet.

§ 6 Abs. 3 des Entwurfs dient ebenfalls dem Zweck, **Wertvernichtungen** nach Möglichkeit zu vermeiden. Nach dieser Bestimmung kann der Diensteanbieter statt der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der Umgehungsvorrichtungen verlangen, dass ihm diese gegen eine angemessene Entschädigung überlassen werden. Den Interessen des

Verfügungsberechtigten wird dadurch Rechnung getragen, dass er eine Entschädigung erhält. Gleichzeitig bietet diese Regelung dem Diensteanbieter die Möglichkeit, die Geräte (Hardware) oder die Software zu adaptieren und als Zugangskontrollvorrichtungen einzusetzen.

Zu den unerlaubten Handlungen zählen gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfs auch die Werbung und verkaufsfördernde Maßnahmen für Umgehungseinrichtungen. Da für Werbezwecke regelmäßig **Werbemittel** eingesetzt werden, soll der Beseitigungsanspruch auf derartige Eingriffsgegenstände erstreckt werden. In der Praxis werden hier vor allem Werbeplakate, Werbebroschüren oder Werbeprospekte in Betracht kommen.

Zu § 7 des Entwurfs

Der Schutzzweck des Entwurfs liegt – wie schon mehrfach erwähnt - in erster Linie darin, die **Vergütung** des Diensteanbieters sicherzustellen. In den Anlassfällen wird der Nutzer mit dem Diensteanbieter in aller Regel keinen „Bezugsvertrag“ abgeschlossen haben. Vielmehr wird dem Nutzer der geschützte Dienst allein dadurch zugänglich, dass ihm der „Pirat“ eine Umgehungsvorrichtungen zur Verfügung stellt. Der vermögensrechtliche Ausgleich zu Gunsten des Diensteanbieters, der durch den rechtswidrigen Eingriff des „Piraten“ erforderlich wird, kann am besten mit einem **Schadenersatzanspruch** sowie einem Anspruch auf **Herausgabe des Gewinns** bewerkstelligt werden. Diese Ansprüche werden in § 7 des Entwurfs näher beschrieben. Die Bestimmung orientiert sich an § 87 UrhG, der jedoch an den besonderen Schutzzweck der Zugangskontrollrichtlinie angepasst wird.

§ 7 Abs. 1 des Entwurfs statuiert den Anspruch auf **Schadenersatz** für den Fall eines schuldhaften Eingriffs in das Recht der Zugangskontrolle des Diensteanbieters. Da der Diensteanbieter zu gewerblichen Zwecken handelt, also durch die Bereitstellung eines Dienstes einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen will, soll nicht nur der positive Schade, sondern - selbst bei leichter Fahrlässigkeit - der **entgangene Gewinn** ersetzt werden. Auch nach § 87 Abs. 1 UrhG und nach § 16 Abs. 1 UWG 1984 besteht Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns unabhängig vom Grad des Verschuldens.

Dem Diensteanbieter wird allerdings **kein** Anspruch auf Ersatz des **immateriellen Schadens** eingeräumt. Ein derartiger Anspruch würde über den Schutzzweck des Entwurfs, die Vergütung des Diensteanbieters zu sichern, hinausgehen. Eine Vergütung für erlittene Kränkungen oder andere persönliche Nachteile würde durch die Ermöglichung des unerlaubten Zugangs zu seinen Diensten auch kaum in Betracht kommen. Einem derartigen Ersatzanspruch kommt in erster Linie bei Verletzung geistiger Interessen Bedeutung zu.

Der nachweisbare Vermögensschaden wird in vielen Fällen nur im Entgelt bestehen, das der Diensteanbieter für den autorisierten Abrufe seiner Dienste vorgesehen hat. Da ein schuldhafter Eingriff in die Vermögensposition des Diensteanbieters durch einen „Piraten“

besonders schwer wiegt, soll dieser verpflichtet sein, den gesamten durch den Eingriff selbst **erzielten Gewinn** herauszugeben (§ 7 Abs. 2 des Entwurfs). Das Vorhandensein des geschützten Dienstes ist Voraussetzung dafür, dass der „Pirat“ seine Umgehungsrichtungen **vertreiben** kann. Zieht er aus einem fremden Dienst einen Vorteil, obwohl er weiß oder bei gehöriger Aufmerksamkeit wissen müsste, dass er dazu nicht berechtigt ist, so soll er vom Diensteanbieter wie ein unechter Geschäftsführer behandelt werden können. Er soll auch nicht damit rechnen können, dass ihm der erzielte Gewinn bleibt oder dass der Schaden, den er dem Verletzten zu ersetzen hat, nur eine kleine Abzugspost in seiner Gewinnrechnung bildet.

Unter Gewinn ist der **Reingewinn**, der vom „Piraten“ durch einen schuldhaften Eingriff in die Rechtsposition des Diensteanbieters erzielt wird, zu verstehen. Der Vermögensschaden nach Abs. 1 kann zusätzlich zum Gewinn des Piraten aber nur verlangt werden, soweit er den Gewinn übersteigt, weil der Diensteanbieter ansonsten ungerechtfertigt bereichert werden würde. Ersatzfähig ist in einem solchen Fall also nur der **zusätzliche** Vermögensschaden.

Der Anspruch auf Herausgabe des Gewinns hat die selben Voraussetzungen wie jener auf Schadenersatz. Aus diesem Grund wird die **Verjährungsfrist** für Schadenersatzansprüche auf den Anspruch auf **Herausgabe des Gewinns** ausgedehnt (vgl. auch § 90 Abs. 1 UrhG).

Eine Klage auf Herausgabe des erzielten Gewinns wird nur dann sinnvoll sein, wenn sich dieser Gewinn ohne größere Schwierigkeiten errechnen lässt. Insbesondere bei Rundfunksendungen wird die Errechnung des Teiles des Gewinns, der auf die rechtswidrige Ermöglichung der Inanspruchnahme eines einzelnen Dienstes bzw. des Dienstes eines einzelnen Diensteanbieters entfällt, allerdings auf große Schwierigkeiten stoßen. Aus diesem Grund soll dem Diensteanbieter die Berechnung des Ersatzbetrags erleichtert und ihm ermöglicht werden, einen **pauschalierten Ersatzanspruch** geltend zu machen. Eine derartige Pauschalierung ist aber nur dann sinnvoll, wenn mit ihr auch der herauszugebende, vom „Piraten“ erzielte Gewinn abgegolten ist, weil die Berechnung gerade dieses Betrags schwierig sein kann. In diesem Sinn soll der Diensteanbieter an Stelle des Vermögensschadens nach Abs. 1 und des herauszugebenden Gewinns nach Abs. 2 als Pauschalabgeltung auch das **Doppelte** des für die Inanspruchnahme seines Dienstes **angemessenen Entgelts** verlangen können (§ 7 Abs. 3 des Entwurfs). Diese Bestimmung dient vor allem der Beweiserleichterung.

Hat ein **Bediensteter** oder **Beauftragter** eines Unternehmens einen Diensteanbieter durch eine im Betrieb des Unternehmens vorgenommene unerlaubte Handlung geschädigt, so kann sich die Verpflichtung des Inhabers des Unternehmens zum Schadenersatz schon aus den Vorschriften der §§ 1313 ff ABGB über die Verantwortlichkeit für fremde Handlungen oder auch aus § 1301 ABGB ergeben. Die **Verantwortlichkeit des Inhabers** des Unternehmens wird aber für alle Fälle ausdrücklich klargestellt und besonders betont. Er soll dafür einstehen, dass sich die in seinem Auftrag tätig werdenden Personen an die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften halten

und Dritte nicht schädigen. Wenn der Unternehmer über die unerlaubte Handlung seiner Bediensteten oder Beauftragten im Betrieb Kenntnis hat oder hätte haben müssen, so soll er zum Schadenersatz verpflichtet sein. Diese Bestimmung ist nicht zuletzt deshalb sachgerecht, weil dem Unternehmer die Vorteile aus den betrieblichen Handlungen seiner Leute zukommen.

Die Haftung des Unternehmers setzt **kein Verschulden des Bediensteten oder Beauftragten** voraus. Es kommt nur darauf an, dass dieser einen Dritten durch eine unerlaubte Handlung schädigt.

Unter den genannten Voraussetzungen haftet der Inhaber eines Unternehmens auch für die **Herausgabe** des durch einen Eingriff eines Bediensteten oder Beauftragten erzielten **Gewinns**. Der Inhaber, dem der Gewinn zugeflossen ist, muss sich so behandeln lassen, als ob er selbst die Eingriffshandlung vorgenommen hätte.

Für alle Fallkonstellationen (nicht nur jene des § 1302 ABGB) wird **letzlich** in § 7 Abs. 5 des Entwurfs klar gestellt, dass **mehrere Personen zur ungeteilten Hand** haften. Diese Vorschrift, die die Rechtsverfolgung erleichtert, gilt auch für den Anspruch auf Herausgabe des Gewinns. Vgl. dazu auch § 89 UrhG und § 17 UWG 1984.

Zu § 8 des Entwurfs

Inbesondere für die Ermittlung des Anspruchs auf Herausgabe des erzielten Gewinns ist eine **Rechnungslegung** durch den Beklagten erforderlich. In Anlehnung an § 87a Abs. 1 UrhG wird daher ausdrücklich ein Anspruch auf Rechnungslegung zu Gunsten des Diensteanbieters vorgesehen. Vgl. dazu auch Art. XLII EGZPO.

Zum Rechnungslegungsanspruch zählt auch die Erteilung der zur Rechtsdurchsetzung notwendigen **Auskünfte**. Zur Rechnungslegungspflicht kann beispielsweise gehören, dass die Anzahl der Kabel-TV-Teilnehmer zu bestimmten Stichtagen bekanntgegeben wird. Ein Rechnungslegungsanspruch für die Zukunft besteht allerdings nicht. Beim Rechnungslegungsanspruch handelt es sich um einen Hilfsanspruch.

Zu § 9 des Entwurfs

Durch jede unerlaubte **Inanspruchnahme** geschützter Dienste kann den Diensteanbietern ein beträchtlicher Schaden entstehen. Aus diesem Grund ist notwendig, dass die im Entwurf vorgesehenen Rechtsbehelfe **unverzüglich wirksam** werden. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie sollen den Diensteanbietern daher auch die provisorischen Rechtsschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Bestimmung des § 9 des Entwurfs orientiert sich an § 81 Abs. 2 UrhG bzw. an § 24 UWG 1984. Zur Sicherung der Unterlassungs- und der Beseitigungsansprüche können **einstweilige Verfügungen** erwirkt werden, ohne dass die im § 381 EO genannten

Voraussetzungen vorliegen. Es reicht also aus, dass die gefährdete Partei ihren Abwehranspruch bescheinigt. Demnach müssen das Recht der Zugangskontrolle sowie Umstände bescheinigt werden, aus denen sich eine Verletzung dieses Rechts oder eine Eingriffsgefahr (beim Unterlassungsanspruch) ergibt. Als **Sicherungsmittel** für den Unterlassungsanspruch kommen nach § 382 EO etwa das Verbot, Umgehungsvorrichtungen zu veräußern oder sonst zu vertreiben, in Betracht.

Die Möglichkeit zur erleichterten **Erwirkung** von einstweiligen Verfügungen soll auch **auf Beseitigungsansprüche** erstreckt werden, weil der Beseitigungsanspruch des Diensteanbieters beispielsweise durch die Weitergabe von Umgehungsvorrichtungen an unbekannte Dritte vereitelt werden könnte.

Zum 4. Abschnitt des Entwurfs

Nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie müssen die Sanktionen gegen unerlaubte Handlungen **wirksam, abschreckend und verhältnismäßig** sein. In Art. 5 der Richtlinie werden sowohl Sanktionen als auch (zivilrechtliche) Rechtsbehelfe behandelt. Auch in Erwägungsgrund 18 kommt diese grundsätzliche Unterscheidung zum Ausdruck. Unter einer „Sanktion“ dürfte die Richtlinie vornehmlich Maßnahmen mit „Strafcharakter“ verstehen. Dafür kommen aber nicht nur gerichtlich strafbare Tatbestände, sondern auch Verwaltungsstrafbestimmungen in Betracht.

Wie schon erwähnt, ist der besondere Schutz des Rechts der Zugangskontrolle eng an den urheberrechtlichen Rechtsschutz angelehnt. Der Eingriff in das Recht der Zugangskontrolle durch einen „Piraten“ ist von seiner Art her betrachtet durchaus mit einem Eingriff in ein urheberrechtliches Ausschließungsrecht vergleichbar. Aus diesem Grund werden auch die **strafrechtlichen Bestimmungen** über den Eingriff in das Recht der Zugangskontrolle an § 91 UrhG angelehnt und, soweit dies erforderlich ist, an den besonderen Schutzzweck der Zugangskontroll-Richtlinie angepasst. Da unerlaubte Handlungen mit Umgehungsvorrichtungen begangen werden, wird dem Schutz der Diensteanbieter vor weiteren Rechtsverletzungen vor allem dadurch Rechnung getragen, dass die Umgehungsvorrichtungen dem gewerblichen Verkehr entzogen werden können. Aus diesem Grund soll auch im Rahmen eines Strafverfahrens die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Umgehungsvorrichtungen angeordnet werden können. Um den Zugriff auf die Umgehungsvorrichtungen zu sichern, wird weiters die Möglichkeit der Beschlagnahme vorgesehen.

Zu § 10 des Entwurfs

Der Straftatbestand des § 10 Abs. 1 des Entwurfs bezieht sich auf die in § 4 Abs. 1 erwähnten gewerbsmäßigen Formen des **Vertriebes und die gewerbsmäßige Herstellung** von

Umgehungseinrichtungen. Die Gewerbsmäßigkeit ist an Hand des § 70 StGB und den dazu von der Judikatur entwickelten Leitlinien zu beurteilen. Unter Strafdrohung sollen zum einen der Verkauf, der Vertrieb, die Vermietung oder Verpachtung und auch die Innehabung von Umgehungseinrichtungen stehen, zum anderen aber auch deren Produktion bzw. die Adaptierung und Anpassung bestehender Vorrichtungen oder Programme. Der größte Unrechtsgehalt betrifft jene in Gewinnabsicht getätigten Handlungen, die überhaupt die Umgehung der Zugangskontrolle ermöglichen. Sie sollen **gerichtlich strafbar** sein, um dem Gebot der Richtlinie, abschreckende und wirksame Sanktionen einzuführen, Genüge zu tun. Serviceleistungen und Werbemaßnahmen, die sich auf Umgehungsvorrichtungen beziehen, sollen dagegen nur unter Verwaltungsstrafdrohung stehen (vgl. näher § 13 des Entwurfs).

Die mit BGBl. Nr. 93/1993 zum Schutz von Computerprogrammen eingefügte Bestimmung des § 91 Abs. 1a UrhG bezieht sich - so wie die Zugangskontroll-Richtlinie - auf die Verhinderung der Umgehung technischer Schutzmechanismen. Auch diese Bestimmung pönalisiert den Besitz und das In-Verkehr-Bringen von unerlaubten Umgehungsmitteln. Für gewerbsmäßige Tatbegehungen wird dabei ein erhöhter Strafraum vorgesehen (s. näher § 91 Abs. 2a UrhG). Aus dem vergleichbaren Regelungsgehalt dieser Bestimmungen ergibt sich die Angemessenheit des vorgeschlagenen **Strafsatzes von zwei Jahren**.

Als Umgehungsvorrichtungen bzw. illegale Vorrichtungen im Sinn der Richtlinie werden auch multifunktionale Geräte anzusehen sein, etwa Geräte, die eine Videorecorderfunktion aufweisen und zudem zur Umgehung einer Zugangskontrolle dienen können. Aus diesem Grund kann die Strafsanktion - anders als § 91 Abs. 1 UrhG - nicht auf Geräte oder Computerprogramme beschränkt werden, die **ausschließlich** dazu bestimmt sind, technische Zugangskontrollmechanismen zu umgehen.

Der **Inhaber eines Unternehmens** soll nicht nur dann, wenn er die Eingriffshandlung selbst ausgeführt, einen anderen dazu bestimmt oder einen Beitrag zur Tatbegehung geleistet hat, sondern auch dann strafbar sein, wenn er - vorsätzlich - einen im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen gewerbsmäßigen Eingriff in das Recht der Zugangskontrolle vorsätzlich **nicht verhindert**. Da das Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert sein kann, soll die Strafbarkeit auch des **Leiters** eines Unternehmens eigens angeordnet werden. Leiter eines Unternehmens wäre etwa der Geschäftsführer einer GmbH oder ein anderes Organ einer juristischen Person oder einer teilrechtsfähigen Einrichtung. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist vorausgesetzt, dass er von den unerlaubten gewerbsmäßigen Handlungen in seinem Betrieb Kenntnis hat und vorsätzlich die Eingriffe in das Recht der Zugangskontrolle nicht verhindert (vgl. dazu auch § 19 Abs. 2 UWG 1984).

Im Gegensatz dazu sollen die **Bediensteten** oder **Beauftragten** selbst strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie sich gegen die Anordnungen des Dienst- oder Auftraggebers nicht zur Wehr setzen konnten (vgl. dazu auch § 19 Abs. 3 UWG 1984).

So wie die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe betreffen auch die strafrechtlichen Sanktionen ausschließlich gewerblich handelnde „Piraten“. In § 10 Abs. 3 des Entwurfs wird daher vorgesehen, dass die privaten Nutzer von Umgehungsvorrichtungen nicht zu kriminalisieren sind.

Nach § 10 Abs. 4 des Entwurfs soll der Täter nicht bestraft werden, wenn die Tat nach einer anderen, strengeren Strafbestimmung abgeurteilt wird. In einem solchen Fall fehlt es am Bedarf nach einer – von der Richtlinie geforderten – zusätzlichen Sanktion.

Entsprechend § 91 Abs. 3 UrhG soll die Geltendmachung des Strafanspruchs dem verletzten Diensteanbieter überlassen bleiben. Beim Eingriff in das Recht der Zugangskontrolle handelt es sich somit um ein **Privatanklagedelikt** (10 Abs. 5 des Entwurfs).

Ebenso wie in § 91 Abs. 5 UrhG wird schließlich die Zuständigkeit des **Einzelrichters** des Gerichtshofs begründet. Er ist ab dem Zeitpunkt des Strafantrags formell zuständig. Die Durchführung eines allfälligen Vorverfahrens obliegt dem Untersuchungsrichter.

Zu § 11 des Entwurfs

Umgehungsvorrichtungen sollen auch im Rahmen eines Strafverfahrens aus dem gewerblichen Verkehr gezogen werden können. Aus diesem Grund enthält § 11 des Entwurfs Regeln zur **Vernichtung und Unbrauchbarmachung** von Umgehungsvorrichtungen, die Gegenstand eines Strafverfahrens bilden. Entsprechend den §§ 92 und 93 UrhG werden also **strafrechtliche Sicherungsmittel** vorgesehen. So wie der Beseitigungsanspruch beziehen sie sich auf alle Umgehungsvorrichtungen, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

Ähnlich wie im Rahmen zivilgerichtlicher Verfahren soll eine **Wertvernichtung** nach Möglichkeit **vermieden** werden. Aus diesem Grund hat auch das Strafgericht in dem die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung aussprechenden Urteil allfällige **Teile** der Umgehungsvorrichtung zu bezeichnen, deren unveränderter Bestand und deren Gebrauch durch den Verfügungsberechtigten die Interessen des Privatanklägers nicht verletzen. Im Rahmen der Vollstreckung des Urteils sind die auf diese Weise bezeichneten Teile auszuschneiden, wenn der (verfügungsberechtigte) Beschuldigte die damit verbundenen Kosten im Voraus bezahlt.

Es kann durchaus Fälle geben, in denen Umgehungsvorrichtungen vorliegen, der Beschuldigte aber freizusprechen ist oder das Strafverfahren, etwa bei unbekanntem Aufenthaltsort des Täters, nicht durchgeführt werden kann. Auch in diesen Fällen sollen die strafrechtlichen Sicherungsmittel zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird in § 11 Abs. 2 des Entwurfs angeordnet, dass die strafrechtlichen Sicherungsmaßnahmen auch in einem freisprechenden Erkenntnis oder mangels Strafverfolgung in einem Urteil nach Durchführung

eines **selbständigen Verfahrens** anzuordnen sind, wenn dies der verletzte Diensteanbieter beantragt. Für den Kostenersatz sind in diesen Fällen die allgemeinen Vorschriften über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens anzuwenden. Wird der Antrag auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung abgewiesen, so trifft die Kostenersatzpflicht den Antragsteller.

Da die strafrechtlichen Sicherungsmittel nicht auf den Eigentümer der betroffenen Umgehungsvorrichtung beschränkt sind, sieht § 11 Abs. 3 des Entwurfs vor, dass dieser der Verhandlung tunlichst beizuziehen ist. Die **prozessuale Stellung der Eigentümer** wird im Einzelnen geregelt. So kommt ihnen das Recht zu, zur Sache gehört zu werden und Rechtsmittel zu ergreifen. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln gegen das Urteil beginnt mit der Verkündung des Urteils zu laufen. Wird das Urteil in ihrer Abwesenheit gefällt, so können sie dagegen keinen Einspruch im Sinne des § 427 Abs. 3 StPO erheben.

Zu § 12 des Entwurfs

Nach § 12 Abs. 1 des Entwurfs sollen die betreffenden Umgehungsvorrichtungen zur Durchsetzung der in § 11 beschriebenen Sicherungsmaßnahmen vom Strafgericht auch **beschlagnahmt** werden können. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Privatanklägers.

In den Abs. 2 bis 5 wird das Beschlagnahmeverfahren näher geregelt. Das Strafgericht kann die Anordnung der Beschlagnahme vom Erlag einer Sicherstellung abhängig machen. Andererseits kann der von der Beschlagnahme Betroffene durch Leistung einer angemessenen Sicherheit deren Aufhebung bewirken (Abs. 2). Auf Grund der besonderen Bedeutung einer Beschlagnahme für die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen einerseits und für den Erfolg des Strafverfahrens andererseits wird den Parteien ausdrücklich ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse eingeräumt, mit denen eine Beschlagnahme angeordnet, eingeschränkt oder aufgehoben wird. Die Beschwerde steht gegen sämtliche derartige Beschlüsse offen, unabhängig davon, von welchem Organ des Gerichts sie getroffen werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage (Abs. 4).

Wie die gefährdete Partei, die eine einstweilige Verfügung erwirkt, soll auch der Privatankläger, der die Beschlagnahme beantragt, auf eigenes Risiko handeln. Er ist daher verpflichtet, dem von der Beschlagnahme Betroffenen alle dadurch herbeigeführten **Vermögensschäden zu ersetzen**, wenn das Strafgericht nicht die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der beschlagnahmten Gegenstände anordnet. Dieser Ersatzanspruch ist im zivilgerichtlichen Verfahren geltend zu machen. Gelangen die Parteien zu einer Einigung und kommt es aus diesem Grund zu keiner strafgerichtlichen Entscheidung über den Antrag auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, so steht dem Betroffenen der Ersatzanspruch nur dann zu, wenn er sich diesen in der mit dem Privatankläger getroffenen Vereinbarung vorbehalten hat (Abs. 5).

Zu § 13 des Entwurfs

Nach § 4 des Entwurfs sind auch **Serviceleistungen** an Umgehungsvorrichtungen sowie **Werbe- und andere Maßnahmen**, die sich auf die Absatzförderung von Umgehungseinrichtungen beziehen, untersagt. Bei diesen Handlungen rechtfertigt es der Unrechtsgehalt nicht, gerichtliche Straftatbestände vorzusehen. Aus diesem Grund werden derartige unerlaubte Handlungen unter Verwaltungsstrafandrohung gestellt. Unerlaubt und damit strafbewährt sind wiederum nur gewerbmäßige Tätigkeiten.

Da eine besondere Behördenzuständigkeit nicht vorgesehen wird, sind zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens in erster Instanz die **Bezirksgerichtsverwaltungsbehörden** und in zweiter Instanz die **Unabhängigen Verwaltungssenate** in den Ländern (vgl. Art. 129a B-VG) berufen.

§ 13 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs bezieht sich auf die **Serviceleistungen** an Umgehungsvorrichtungen nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs. Strafbar sind auch diejenigen - **gewerbsmäßigen** - Serviceleistungen, die beim privaten Nutzer vorgenommen werden. Der private Nutzer selbst ist allerdings nicht (als Beteiligter) zu bestrafen. Voraussetzung einer Bestrafung des Serviceunternehmers ist es, dass er **wissentlich** gehandelt hat. Es muss im also bewusst gewesen sein, dass sich seine Tätigkeit auf eine Umgehungsvorrichtung bezieht. Dolus eventualis reicht für die Strafbarkeit insoweit nicht aus. Damit will der Entwurf verhindern, dass Serviceunternehmer gezwungen werden, bei der Reparatur einer Vorrichtung genaue Nachforschungen anzustellen, ob es sich bei dem Gerät oder dem Programm um eine zugelassene oder eine Umgehungseinrichtung handelt.

§ 13 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs betrifft die schon in § 4 Abs. 2 des Entwurfs erwähnten **Werbe- und Marketingmaßnahmen** zur Förderung des Absatzes von Umgehungsvorrichtungen. Auch hier wird wieder vorausgesetzt, dass der Täter gewerbsmäßig handelt (vgl. § 70 StGB). Strafbar sind die reine Werbung (etwa in Massenmedien oder Postwurfsendungen), aber auch andere Mittel des Marketings. Der Entwurf greift mit dem Direktmarketing, dem Sponsoring und der nicht unmittelbar produktbezogenen Öffentlichkeitsarbeit die praktisch wichtigsten Formen der Absatzförderung heraus.

Im Sinn des § 7 VStG wird angeordnet, dass auch der **gewerbliche Beitragstäter**, also derjenige, der vorsätzlich einen anderen zur Begehung der Verwaltungsübertretung veranlasst oder die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, der Verwaltungsstrafsanktion unterliegt. Der Beitragstäter ist auch dann strafbar, wenn der Ausführungstäter selbst nicht verantwortlich ist (**§ 13 Abs. Abs. 3** des Entwurfs). Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in § 34 Abs. 1 UWG 1984.

Die Problematik des Handelns im Betrieb eines Unternehmens stellt sich auch im Zusammenhang mit den Verwaltungsstrafbestimmungen. Wenn der **Inhaber** bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern der **Leiter** des Unternehmens inkriminierte Handlungen eines Bediensteten oder Beauftragten schuldhaft **nicht verhindert**, so ist er selbst verantwortlich. Im Gegensatz dazu soll der **Bedienstete** oder **Beauftragte** aber selbst nicht bestraft werden, wenn er sich gegen die Anordnungen seines Dienst- oder Auftraggebers nicht zur Wehr setzen konnte. Aus diesem Grund wird die Bestimmung des § 10 Abs. 2 für anwendbar erklärt (§ 13 Abs. 4 des Entwurfs).

§ 13 Abs. 5 des Entwurfs enthält schließlich die übliche Subsidiaritätsklausel im Verhältnis zu gerichtlichen Straftatbeständen.

Zu § 14 und § 15 des Entwurfs

Dabei handelt es sich um die üblichen Bestimmungen zum Inkrafttreten und zum Vollzug des Gesetzes.

Zu § 16 des Entwurfs

Diese Bestimmung enthält die in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehene Bezugnahme auf die umgesetzte Richtlinie.

RICHTLINIE 98/84/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. November 1998

über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein immer engerer Zusammenschluß der europäischen Völker und die Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts durch Beseitigung der sie trennenden Schranken sind Bestandteil der im Vertrag verankerten Ziele der Gemeinschaft.
- (2) Die grenzüberschreitende Erbringung von Rundfunkdiensten und Diensten der Informationsgesellschaft kann aus der Sicht des einzelnen zur uneingeschränkten Wirksamkeit des Grundrechts der Meinungsfreiheit beitragen und aus der Sicht der Allgemeinheit einen Beitrag zur Erreichung der im Vertrag verankerten Ziele leisten.
- (3) Der Vertrag sieht den freien Verkehr von Dienstleistungen vor, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Dieses Recht ist in seiner Anwendung auf Rundfunkdienste und Dienste der Informationsgesellschaft auch eine spezifische gemeinschaftsrechtliche Ausprägung eines allgemeineren Prinzips, nämlich des in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Rechts der freien Meinungsäußerung. In diesem Artikel wird ausdrücklich das Recht der Bürger anerkannt, Nachrichten ohne Rücksicht auf Landesgrenzen zu empfangen und mitzuteilen; Einschränkungen dieses Rechts müssen auf einer gebührenden Abwägung mit anderen rechtlich schutzwürdigen legitimen Interessen beruhen.

- (4) Auf der Grundlage ihres Grünbuchs „Der rechtliche Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt“ hat die Kommission eine umfassende Konsultation durchgeführt. Diese Konsultation bestätigte die Notwendigkeit einer gemeinschaftsweiten Regelung, die den rechtlichen Schutz all jener Dienste gewährleistet, die einer Zugangskontrolle unterliegen, um die Vergütung der betreffenden Dienste sicherzustellen.
- (5) In seiner Entschließung vom 13. Mai 1997⁽⁴⁾ zu diesem Grünbuch forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, der alle verschlüsselten Dienste erfaßt, bei denen das Verfahren der Verschlüsselung mit dem Ziel angewandt wird, die Entrichtung eines Entgelts sicherzustellen, und schloß sich der Auffassung an, daß hierunter außer den Rundfunkdiensten auch die Dienste der Informationsgesellschaft fallen, die fernübertragen und elektronisch sowie auf individuellen Abruf des Empfängers erbracht werden.
- (6) Die Digitaltechnik schafft die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und für die Förderung der kulturellen Vielfalt insofern, als ein noch breiteres Spektrum an Dienstleistungen im Sinne der Artikel 59 und 60 des Vertrags angeboten werden kann. Diese Dienste werden in vielen Fällen nur dann rentabel sein, wenn sie einer Zugangskontrolle unterliegen, die die Vergütung des Diensteanbieters gewährleisten soll. Zur Gewährleistung der Rentabilität der Dienste erscheint es somit erforderlich, den Diensteanbietern rechtlichen Schutz gegen illegale Vorrichtungen zu bieten, die einen kostenlosen Zugang zu diesen Diensten ermöglichen.
- (7) Welcher Stellenwert dieser Frage zukommt, wurde in der Mitteilung der Kommission über eine „Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr“ deutlich.
- (8) Nach Artikel 7a des Vertrags umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen und Waren gewährleistet ist. Nach Artikel 128 Absatz 4 des Vertrags hat die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen. Nach

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 16. 10. 1997, S. 7 und ABl. C 203 vom 30. 6. 1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 129 vom 27. 4. 1998, S. 16.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 30. April 1998 (ABl. C 152 vom 18. 5. 1998, S. 59), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Juni 1998 (ABl. C 262 vom 19. 8. 1998, S. 34) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 1998. Beschluß des Rates vom 9. November 1998.

⁽⁴⁾ ABl. C 167 vom 2. 6. 1997, S. 31.

- Artikel 130 Absatz 3 des Vertrags hat die Gemeinschaft durch ihre Politik und Maßnahmen ferner dazu beizutragen, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft geschaffen werden.
- (9) Diese Richtlinie läßt etwaige künftige gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Vorschriften unberührt, die gewährleisten sollen, daß einige Rundfunkdienste, die anerkanntermaßen von öffentlichem Interesse sind, keiner Zugangskontrolle unterliegen.
- (10) Diese Richtlinie läßt die kulturellen Aspekte weiterer Gemeinschaftsmaßnahmen in bezug auf die neuen Dienste unberührt.
- (11) Die Divergenzen zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten können den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr behindern.
- (12) Zur Beseitigung dieser Schranken im Binnenmarkt reicht die Anwendung des Vertrags nicht aus. Es bedarf hierzu eines in allen Mitgliedstaaten gleichwertigen Schutzniveaus. Voraussetzung hierfür ist wiederum eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für gewerbliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit illegalen Zugangskontrollvorrichtungen.
- (13) Es erscheint notwendig sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten einen angemessenen rechtlichen Schutz gegen das auf die Erzielung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Gewinns gerichtete Inverkehrbringen illegaler Vorrichtungen gewährleisten, das die unerlaubte Umgehung technischer Maßnahmen ermöglicht oder erleichtert, die ergriffen werden, um die Entrichtung des Entgelts für eine rechtmäßig erbrachte Dienstleistung sicherzustellen.
- (14) Diese gewerblichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit illegalen Vorrichtungen betreffen auch den Bereich der „kommerziellen Kommunikation“, die sämtliche Formen von Werbung, Direktmarketing, Sponsoring, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit für derartige Produkte und Dienste umfaßt.
- (15) Diese gewerblichen Tätigkeiten schaden dem Verbraucher, der über die Herkunft solcher illegaler Vorrichtungen getäuscht werden kann. Um gegen diese Form der Irreführung der Verbraucher vorgehen zu können, ist ein hohes Verbraucherschutzniveau erforderlich. Nach Artikel 129a Absatz 1 des Vertrags trägt die Gemeinschaft zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus durch Maßnahmen bei, die sie nach Artikel 100a erläßt.
- (16) Der rechtliche Rahmen für einen gemeinsamen audiovisuellen Raum, der durch die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽¹⁾ geschaffen worden ist, muß daher in bezug auf die in der vorliegenden Richtlinie behandelten Zugangskontrollsysteme ergänzt werden, nicht zuletzt, um die Gleichbehandlung der Anbieter grenzüberschreitender Sendungen unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung zu gewährleisten.
- (17) Die Mitgliedstaaten sind nach der Entschließung des Rates vom 29. Juni 1995 zur einheitlichen und wirksamen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und zu Sanktionen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des Binnenmarkts⁽²⁾ gehalten, Maßnahmen dahingehend zu treffen, daß das Gemeinschaftsrecht mit gleicher Wirksamkeit und Strenge wie das innerstaatliche Recht angewandt wird.
- (18) Im Einklang mit Artikel 5 des Vertrags müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts insbesondere dadurch zu gewährleisten, daß sie die gewählten Sanktionen wirksam, abschreckend und angemessen gestalten und geeignete Rechtsbehelfe zur Verfügung stellen.
- (19) Die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ist gemäß dem in Artikel 3b Unterabsatz 3 des Vertrags genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das zur Erreichung der Binnenmarktziele erforderliche Maß zu beschränken.
- (20) Der Vertrieb illegaler Vorrichtungen umfaßt auch ihre Weitergabe in jeglicher Form und ihre Vermarktung mit dem Ziel, sie innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft in Verkehr zu bringen.
- (21) Diese Richtlinie läßt die Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die den privaten Besitz illegaler Vorrichtungen untersagen, die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft sowie die Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums unberührt.
- (22) In den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen im gewerblichen Bereich vorgesehenen Sanktionen und Rechtsbehelfe kann bestimmt werden, daß bei den Handlungen bekannt sein muß oder hätte bekannt sein müssen, daß es sich bei den betreffenden Vorrichtungen um illegale Vorrichtungen handelt.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23. Richtlinie berichtigt in ABl. L 331 vom 16. 11. 1989, S. 51 und geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 202 vom 30. 7. 1997, S. 60).

⁽²⁾ ABl. C 188 vom 22. 7. 1995, S. 1.

- (23) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sanktionen und Rechtsbehelfe lassen andere Sanktionen oder Rechtsbehelfe, die in einzelstaatlichen Vorschriften gegebenenfalls vorgesehen sind, wie allgemeine Präventivmaßnahmen oder die Beschlagnahme illegaler Vorrichtungen, unberührt. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, strafrechtliche Sanktionen für Zuwiderhandlungen im Sinne dieser Richtlinie vorzusehen. Die Bestimmungen der Mitgliedstaaten betreffend Schadenersatzklagen müssen im Einklang mit ihren nationalen Gesetzgebungs- und Rechtssystemen stehen.
- (24) Diese Richtlinie läßt die Anwendung einzelstaatlicher Vorschriften, die nicht in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereich fallen, unberührt; dies gilt beispielsweise für die Vorschriften über den Minderjährigenschutz, wie jene gemäß der Richtlinie 89/552/EWG, oder die einzelstaatlichen Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit —
- b) „Zugangskontrolle“ jede technische Maßnahme und/oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form von einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht;
- c) „Zugangskontrollvorrichtung“ jedes Gerät oder Computerprogramm, das dazu bestimmt oder entsprechend angepaßt ist, um den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form zu ermöglichen;
- d) „verbundene Dienste“ die Installation, die Wartung oder den Austausch von Zugangskontrollvorrichtungen sowie die Erbringung von Leistungen der kommerziellen Kommunikation in Verbindung mit ihnen oder mit geschützten Diensten;
- e) „illegale Vorrichtung“ jedes Gerät oder Computerprogramm, das dazu bestimmt oder entsprechend angepaßt ist, um den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form ohne Erlaubnis des Diensteanbieters zu ermöglichen;
- f) „durch diese Richtlinie koordinierter Bereich“ jede Bestimmung über die Zuwiderhandlungen nach Artikel 4.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Das Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen illegale Vorrichtungen, die unerlaubten Zugang zu geschützten Diensten ermöglichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „geschützter Dienst“ einen der nachstehend aufgeführten Dienste, soweit er gegen Entgelt erbracht wird und einer Zugangskontrolle unterliegt:
- Fernsehsendung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/552/EWG;
 - Radiosendung im Sinne der drahtgebundenen oder drahtlosen, einschließlich der durch Satelliten vermittelten Sendung von Radioprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist;
 - Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft⁽¹⁾
- sowie die Zugangskontrolle für die vorstehend genannten Dienste selbst, soweit sie als eigenständiger Dienst anzusehen ist;

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5. 8. 1998, S. 18)

Artikel 3

Binnenmarkt-Grundsätze

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die in Artikel 4 genannten Handlungen in seinem Hoheitsgebiet zu untersagen und Sanktionen und Rechtsbehelfe gemäß Artikel 5 vorzusehen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die den durch diese Richtlinie koordinierten Bereich betreffen,
- a) weder die Bereitstellung von geschützten Diensten oder die Erbringung von verbundenen Diensten aus anderen Mitgliedstaaten beschränken,
- b) noch den freien Verkehr von Zugangskontrollvorrichtungen beschränken.

Artikel 4

Zuwiderhandlungen

Die Mitgliedstaaten verbieten in ihrem Hoheitsgebiet folgende Handlungen:

- a) Herstellung, Einfuhr, Vertrieb, Verkauf, Vermietung oder Besitz illegaler Vorrichtungen zu gewerblichen Zwecken;
- b) Installation, Wartung oder Austausch illegaler Vorrichtungen zu gewerblichen Zwecken;
- c) Einsatz der kommerziellen Kommunikation zur Förderung des Inverkehrbringens illegaler Vorrichtungen.

28. 11. 98

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 320/57

*Artikel 5***Sanktionen und Rechtsbehelfe**

(1) Die Sanktionen müssen wirksam, abschreckend und der potentiellen Wirkung der Zuwiderhandlung angemessen sein.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Anbieter von geschützten Diensten, deren Interessen durch eine in ihrem Hoheitsgebiet begangene Zuwiderhandlung gemäß Artikel 4 verletzt worden sind, Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen haben; hierzu zählen Klagen auf Schadenersatz und das Erwirken einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Präventivmaßnahme sowie gegebenenfalls der Antrag auf Herausnahme der illegalen Vorrichtungen aus dem gewerblichen Verkehr.

*Artikel 6***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 28. Mai 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 7***Berichte**

Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor und unterbreitet gegebenenfalls — insbesondere betreffend die Definitionen in Artikel 2 — Vorschläge zu ihrer Anpassung nach Maßgabe der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung und der von ihr vorgenommenen Konsultationen.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 9***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 1998.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen des
Rates*

Der Präsident

E. HOSTASCH